

Das Dokument *13.5.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)* ist gemäß Anweisung des LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) bei öffentlichen Auslegungen zu Schwärzen, da es Angaben zu konkreten Brutplätzen besonders oder streng geschützter Arten enthält.

Der Genehmigungsbehörde, sowie den beteiligten Trägern öffentlicher Belange liegen komplette Unterlagen zur Prüfung vor.

Anlage 1 zum LBP

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 01) im pot. Windeignungsgebiet Nr. 24/2015 „Blesewitz“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Auftraggeber: BS Windertrag Nr. 18 GmbH & Co. KG
Joachim-Karnatz-Allee 1
10557 Berlin

Auftragnehmer: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4, 19053 Schwerin
Tel.: (0385) 73 42 64 Fax: (0385) 73 42 65



Bearbeitung: M.Sc. Isabel Hohmann
M.Sc. Toni Kelling

Stand: November 2022, 1. Änderung Februar 2023

INHALT

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
2	Beschreibung des Planvorhabens und seiner wesentlichen Merkmale	7
3	Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung	8
3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
3.2	Europäische Vogelarten	19
3.3	Übersicht der zu prüfenden Arten	25
4	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	27
4.1	Amphibien	29
4.2	Fledermäuse	29
4.3	Europäische Vogelarten	30
5	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	38
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	38
5.2	Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme)	41
6	Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung	42
7	Quellen	43

TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Standort und Erschließungsflächen der geplanten WEA	4
Abbildung 2:	Nahrungshabitatanalyse Seeadler	31
Abbildung 3:	Nahrungshabitatanalyse Weißstorch	34
Abbildung 4:	CEF-Maßnahme Kranich	41

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V).....	5
Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens und der Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten im UR anhand der Artenliste für Mecklenburg-Vorpommern (Quelle: LUNG M-V 2009a, LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V 2010).....	9
Tabelle 3: Prüfung der Betroffenheit von Europäischen Vogelarten (Brutvögel).....	20
Tabelle 4: Übersicht der zu prüfenden Arten.....	25

ANHANG

- Anhang I: Formblätter Amphibien, Fledermäuse
- Anhang II: Formblätter Europäische Vogelarten

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die BS Windertrag Nr. 18 GmbH & Co. KG mit Sitz in 10557 Berlin plant im Bereich des potenziellen Windeignungsgebietes Nr. 24/2015 „Blesewitz“ gemäß dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) für die 5. Beteiligungsstufe eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Ziel der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen.

Nachfolgende Abbildung 1 zeigt die Lage des Vorhabens im Raum.

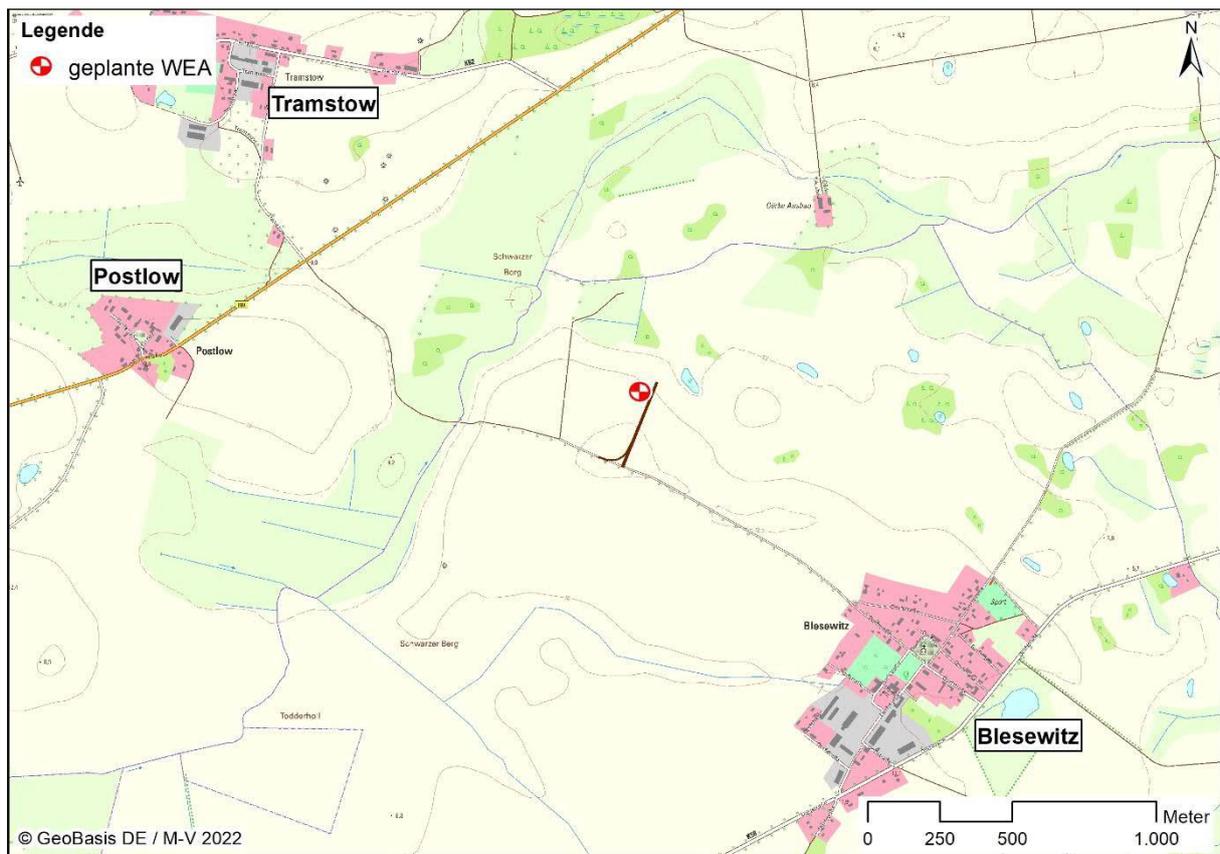


Abbildung 1: Standort und Erschließungsflächen der geplanten WEA

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote (Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot) gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG verstoßen wird. Falls erforderlich, sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden derartige

Maßnahmen im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG in Betracht. Dabei sind weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“) und
- In einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten (eine solche Verordnung existiert zurzeit noch nicht und kann daher nicht angewendet werden).

Über die vorgenannten Gruppen hinaus ist ausschließlich nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt" bzw. als eine Teilmenge der besonders geschützten Arten „streng geschützt“. Diese Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung (BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V, 2010, im Folgenden als Leitfaden Artenschutz M-V bezeichnet).

Prüfrelevant sind alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des Vorhabens ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, besonders geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen, die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe	Arten / Artengruppen
Einzelprüfung	<ul style="list-style-type: none">• Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie,• Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,• Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Rastvogelarten mit in M-V regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten),• gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste M-V,• Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung),• streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,• in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,• Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Bearbeitungstiefe	Arten / Artengruppen
Gruppenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum, • Nahrungsgäste unter den Europäischen Vogelarten, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird, • ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes, • ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen.

Die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung gliedert sich in die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritte:

Die Erfassung der Avifauna erfolgte mittels einer Horst- und Brutvogelkartierung im Jahr 2022. Brutvögel wurden im Umkreis von 200 m um das Flurstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, im Rahmen von 7 Tag- und 3 Nachtbegehungen im Zeitraum März bis Juni 2022 erfasst. Die Revierkartierung erfolgte dabei nach den Standards von SÜDBECK et al. (2005). Die Horstkartierung umfasste eine Erfassung aller Großvogelhorste Mitte Januar 2022 im 2 km-Umkreis um das Flurstück, auf dem die WEA errichtet werden soll (Horstsuche). Im Zeitraum April bis Juli 2022 wurden alle erfassten Horste im Rahmen von 4 Begehungen auf ihren Besatz kontrolliert. Dabei wurden neben auf Bäumen brütenden Arten auch geeignete Lebensräume für Kraniche ($r = 500\text{ m}$) und Rohrweihen ($r = 1.000\text{ m}$) auf Vorkommen der genannten Arten überprüft. Ergänzend fanden außerdem Revierkartierungen im Zeitraum März bis August 2022 statt, die der Zuordnung von Arten zu den Horsten und einer Identifizierung bislang nicht gefundener oder neuer Horststandorte dienen (vgl. IRUPLAN 2022 (vgl. Anlage 2 zum LBP)). Ergänzend zu den avifaunistischen Erfassungen erfolgt eine Auswertung der Ausschlussgebiete für WEA aufgrund von Großvögeln des LUNG M-V (2022a).

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, für die keine Kartierdaten vorliegen, wird anhand einer Potenzialabschätzung auf der Grundlage der im Untersuchungsraum (UR) vorkommenden Biotoptypen eingeschätzt. Dafür wird unter Nutzung der Gesamtartenliste der in M-V vorkommenden Anhang IV-Arten (Anlage 9.1 des Leitfadens Artenschutz M-V) geprüft, welche europarechtlich geschützten Arten im UR vorkommen und von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung, Kapitel 3). Die Relevanzprüfung erfolgt dabei unter Berücksichtigung vorliegender Verbreitungskarten des BfN (2019) und des LUNG M-V für die Anhang IV-Arten. Die Abgrenzung der Untersuchungsräume erfolgt art(en)gruppen-spezifisch und wird hinsichtlich der Anhang IV-Arten in Tabelle 2 definiert. Als „Vorhabenfläche“ wird der Standort der WEA einschließlich Zuwegung und dauerhafter Stellfläche sowie baubedingt in Anspruch genommene Flächen definiert. Im Ergebnis der Relevanzprüfung wird das Artenspektrum ermittelt, bei dem eine Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände erforderlich ist.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang beschrieben, durch die ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG vermieden werden kann (Kapitel 5). Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Die wesentlichen Ergebnisse des AFB werden in den LBP übernommen.

2 Beschreibung des Planvorhabens und seiner wesentlichen Merkmale

Angaben zum geplanten Vorhaben enthält Kapitel 2 des LBP. Die geplanten WEA hat folgende Kennwerte:

- Vestas V162: Die Nabenhöhe beträgt 169 m, die Gesamthöhe 250 m. Der Rotor hat einen Radius von 81 m.
- Die Tageskennzeichnung erfolgt durch farblich gekennzeichnete Rotorblätter mit 3 x 6 m Streifen orange/rot - weiß/grau - orange/rot im äußeren Bereich. Zusätzlich zur Rotorblattkennzeichnung ist das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und einem 3 m breiten orange/roten Farbring um den Turm, beginnend in einer Höhe von 40 m (+/- 5 m) zu kennzeichnen.
Für die Nachtkennzeichnung muss ein gedimmtes Feuer W, rot, oder Feuer W, rot (ES) auf dem Maschinenhausdach sowie eine Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus zwei Hindernisfeuern mit einer Lichtstärke 10 cd am Turm betrieben werden. Gemäß § 46 (2) LBauO M-V sind WEA, die nach dem 30.12.2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung (BNK) zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, soweit luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies nicht im Einzelfall ausschließen. Beim Einsatz einer BNK ist die Installation eines Infrarot-Gefahrfeuers auf dem höchsten Punkt der WEA erforderlich. Bei Vorhaben mit weniger als fünf neuen WEA kann auf Antrag des Bauherrn die Verpflichtung der BNK abgelöst werden. Die regelmäßige optische Nachtkennzeichnung durch Gefahrenfeuer kann derzeit nicht vollständig vermieden werden. Der Einsatz von Transpondern zur bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung befindet sich größtenteils noch in der Erprobungsphase. Aufgrund des technischen Fortschritts ist die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung der WEA zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme aber als wahrscheinlich anzusehen.
- Für die geplante WEA wird 472 m² Fläche durch das Fundament vollständig versiegelt. Die Zuwegung zum Anlagenstandort (b = ca. 4,5 m) sowie die Kranstell- und Montagefläche bei der Anlage werden mit wasserdurchlässiger Schotterdecke als teilversiegelte Fläche hergestellt. Zur Vorbereitung der Baumaßnahmen wird auf diesen Flächen der vorhandene Oberboden abgeschoben.
- Die Erschließung des WEA-Standortes erfolgt ausgehend von dem Weg, der von Blesewitz in nordwestlicher Richtung zur B199 führt, vgl. Abbildung 1.

Geplant ist der Bau der WEA auf Acker; die Zuwegung wird ebenfalls auf Acker angelegt.

Kapitel 3 des LBP enthält Aussagen zum Wirkungsprofil von WEA, Kapitel 6 des LBP gibt Auskunft über die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens. Folgende vorhabenbedingte Wirkfaktoren können sich auf geschützte Arten auswirken und werden der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt:

- Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme mit Biotopverlust, betreffend Teilflächen von intensiv genutzten Ackerbiotopen.
- Baubedingte kurzzeitige Lärmwirkungen und Störungen durch Maschinen und die Anwesenheit von Menschen.
- Baubedingte Zerschneidung von Lebensräumen bodengebundener Tierarten.
- Anlage- und betriebsbedingte Scheuchwirkung und Störung durch die WEA, die bei Tieren zur Aufgabe von Revieren oder Habitaten führen kann.
- Anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung der WEA auf fliegende Arten während der Zugzeit bzw. beim Wechsel zwischen Teilhabitaten.
- Betriebsbedingte Kollision fliegender Arten (Vögel, Fledermäuse) mit den sich bewegenden Rotoren der WEA.

3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Auenwälder),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (z.B. Wolf).

Als Grundlage der Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums dienten die Beschreibung der erfassten Biotoptypen (vgl. Kapitel 4.5 des LBP), sowie die Aussagen zur Fauna in Kapitel 4.5 des LBP, die auf Grundlage der in Kapitel 1.2 genannten Datenquellen zusammengestellt wurden.

Für Arten, für die keine Datengrundlagen vorhanden sind, wird eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung vorgenommen. Dabei ist vom sogenannten „worst-case“-Ansatz auszugehen, d.h. es müssen alle Arten als vorkommend angesehen werden, die regional vorkommen und im UR potenziell geeignete Habitatbedingungen vorfinden können. Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden die Artsteckbriefe des LUNG M-V für Anhang II/IV-Arten mit herangezogen.

3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützten Arten aufgelistet und auf ein mögliches Vorkommen im UR und auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben hin geprüft (Tabelle 2).

Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens und der Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten im UR anhand der Artenliste für Mecklenburg-Vorpommern (Quelle: LUNG M-V 2009a, LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V 2010).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beein-trächtigung durch das Vorhaben ist möglich x = ja - = nein	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien (UR = Wanderdistanz der Arten)								
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		2	U2	x		x	Prüfrelevant. Die Art bevorzugt als Laichgewässer und Sommerlebensraum stehende, sich schnell erwärmende Gewässer, in M-V insbesondere natürliche Kleingewässer wie Sölle. Winterquartiere sind selten mehr als 500 m von den Laichgewässern entfernt. Im 500 m-Umkreis der geplanten WEA befinden sich mehrere Kleingewässer als potenzielle Laichhabitats der Art, wobei in den LUNG-Daten (2022b) keine Nachweise dokumentiert sind und sich das Vorhaben gemäß der Verbreitungskarte des BfN (2019) knapp außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art befindet. Da Wanderungen von Individuen der Art durch das Baufeld der geplanten WEA nicht mit Sicherheit auszuschließen sind, besteht eine potenzielle baubedingte Betroffenheit.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		2	U2	-		-	Nicht prüfrelevant. Im Binnenland besiedelt die Art offene, meist vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte (Abgrabungsflächen, Truppenübungsplätze, Industrie- und Gewerbeflächen etc. mit Feuchtbiotopen). Derartige Habitats sind im UR nicht vorhanden, weiterhin befindet sich das Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Das Vorkommen der Art im UR und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist möglich x = ja - = nein	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		2	U2	-		-	Nicht prüfrelevant. Die Art weist eine große Bandbreite hinsichtlich der Ausprägung der Laichgewässer auf. Als Landlebensräume bevorzugt die Art offene, südexponierte, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden mit teilweise fehlender/lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation. Geeignete Laich- sowie Landhabitate sind innerhalb der Wanderdistanz (bis zu 1 km) um das Vorhaben nicht anzutreffen, weiterhin liegen keine Nachweise für den UR vor (LUNG M-V 2022b) und der UR befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Es ist weder von einem Vorkommen noch von Wanderungsbewegungen durch den UR auszugehen.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		3	U1	x		x	Prüfrelevant. Die Art bevorzugt u.a. Weiher, Teiche und Altwässer sowie temporäre Kleingewässer als Laichgewässer. Als Sommerlebensräume dienen Feuchtwiesen, Hecken, Gebüsche und Wälder, wobei die Gehölzbereiche auch als Winterquartiere genutzt werden. Die Kleingewässer im UR stellen potenzielle Laichhabitate für die Art dar; geeignete Landlebensräume sind im Bereich der umliegenden Hecken und Feldgehölze vorhanden. Nachweise der Art liegen für das betroffene MTBQ-Viertel vor (LUNG M-V 2022b). Migrationen durch das Baufeld der geplanten WEA können daher nicht ausgeschlossen werden.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		3	U1	x		x	Prüfrelevant. Als Laichgewässer bevorzugt die Art überwiegend eutrophe, ganzjährig wasserführende Gewässer. Dazu zählen beispielsweise Sölle, Weiher, Teiche und Altwässer. Als Landhabitate dienen Sekundärlebensräume wie Kies- und Sandabbaugelände, Truppenübungsplätze und Ackerbrachen mit lockeren grabbaren Böden (Sande). Innerhalb der Wanderdistanz (1,2 km) um die geplanten WEA befinden sich mehrere Kleingewässer, die potenzielle Habitate für die Art sein können. Migrationen durch das Baufeld der WEA und eine entsprechende baubedingte Betroffenheit können daher nicht ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist möglich x = ja - = nein	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		3	U1	-		-	Nicht prüfrelevant. Die Art besiedelt Habitats mit hohen Grundwasserständen wie Nasswiesen, Moore und Bruchwälder. Innerhalb der Wanderdistanz (1.000 m) um die WEA sind keine für die Art geeigneten Habitats vorhanden, so dass Migrationen durch den Vorhabenbereich nicht zu erwarten sind. Darüber hinaus sind in den LUNG-Daten (LUNG M-V 2022b) keine Nachweise innerhalb der Wanderdistanz enthalten. Es besteht keine vorhabenbedingte Betroffenheit.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		1	FV	-		-	Nicht prüfrelevant. Der Springfrosch bevorzugt als Laichgewässer sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer und besiedelt als Landlebensraum und Winterhabitat Wälder verschiedenster Ausprägung (trockene Eichenwälder bis Bruchwälder), wobei Lichtungen, Waldschneisen und -wegen mit deckender Krautschicht eine hohe Bedeutung zukommt. Im UR sind keine für die Art geeigneten Habitats vorhanden; weiterhin befindet sich der UR deutlich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art und es liegen keine Nachweise vor (LUNG M-V 2022b). Ein Vorkommen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		2	XX	-		-	Nicht prüfrelevant. Im UR befinden sich keine geeigneten Laichgewässer wie beispielsweise Wiesen- und Waldweiher. Diese befinden sich meist auf weniger durch landwirtschaftliche Maßnahmen beeinträchtigten Flächen. Winterquartiere liegen i.d.R. in einem Umkreis von 200-500 m um das Gewässerhabitat. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art und es liegen keine Nachweise vor (LUNG M-V 2022b). Aufgrund der fehlenden Habitatsausstattung im UR sind ein Vorkommen der Art sowie eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beein-trächtigung durch das Vorhaben ist möglich x = ja - = nein	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		2	U1	x		x	Prüfrelevant. Die Art nutzt u.a. Kleingewässer als Laichgewässer und Wälder, Felder, Wiesen und Flachmoore als Landhabitate. Überwinterungen finden in frostfreien Schichten der Landlebensräume statt. Die Kleingewässer / Sölle im UR stellen potenziell geeignete Laichhabitate für die Art dar, wobei keine Nachweise in den LUNG-Daten (2022b) dokumentiert sind. Migrationen durch das Baufeld der geplanten WEA sind nicht auszuschließen.
Reptilien (UR = Wanderdistanz der Arten)								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		1	U1	-		-	Nicht prüfrelevant. Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik. Derartige Habitatstrukturen sind im UR nicht vorhanden. Zudem liegt das Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet der Art, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden können.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		2	U1	-		-	Nicht prüfrelevant. Typische Lebensräume der Art sind Dünen, Heiden, Trockenrasen, Kiesgruben, sandige Dämme und entsprechende offen-warme Ränder von Verkehrsstrassen. Geeignete Habitate sind im UR (100 m Wanderdistanz) nicht vorhanden. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	U2	-		-	Nicht prüfrelevant. Die Art lebt vor allem an ruhigen Weihern mit Schilfzone, Wasserpflanzen und besonnten Sandflächen im Uferbereich. Sie ist in M-V vom Aussterben bedroht und auf kleinräumige Vorkommen an der südlichen Landesgrenze beschränkt. Ein Vorkommen im UR ist ausgeschlossen.
Fledermäuse (UR = 250 m bzw. 500 m gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b))								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		1	U1	-		-	Prüfrelevant. Für die Artengruppe liegen keine Kartierdaten vor.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		0	U1	-		-	Vorhabenbedingt kommt es nicht zu Eingriffen in Gehölze. Relevante Beeinträchtigungen können entsprechend ausschließlich infolge von Kollision bzw. Barotrauma entstehen. Im 250 m-Umkreis der
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		3	U1	x		x	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beein-trächtigung durch das Vorhaben ist möglich x = ja - = nein	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		2	U1	x		-	<p>geplanten WEA befinden sich Feldgehölze, die Fledermäusen als Leitstruktur und Jagdhabitat dienen können. Weiterhin ist das Vorhandensein von Quartieren im Bereich der umliegenden Feldgehölze und -hecken nicht auszuschließen, da sich im Bereich der Gehölze Totholz, diverse Spechthöhlen, Astlöcher und lose Rindenstücke befinden. Aufgrund der Nähe des Vorhabens zu bedeutenden Fledermauslebensräumen (Abstand ≤ 250 m) gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) sowie zu potenziellen Quartieren (Abstand ≤ 500 m) können artenschutzrechtliche Konflikte infolge von Kollision nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Gemäß AAB-WEA zählen die potenziell vorkommenden Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus zu den kollisionsgefährdeten Arten. Für die genannten Arten besteht Prüferelevanz.</p>
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		1	U1	x		-	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		4	FV	x		-	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		2	U1	x		-	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		1	U1	-		-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		3	FV	x		-	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		1	U1	x		x	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		3	U1	x		x	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		4	U1	x		x	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		4	FV	x		x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		-	FV	x		x	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		4	FV	-		-	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		-	U2	-		-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas		1	U1	-		-	
Weichtiere (UR = Vorhabenfläche + 50 m)								
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		1	U1	-		-	Nicht prüferelevant. Die Arten bewohnen saubere, naturnahe Gewässer, die im UR nicht vorhanden sind. Somit sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		1	U2	-		-	
Libellen (UR = Vorhabenfläche + 50 m)								
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		2	U2	-		-	Nicht prüferelevant. Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfbereichen. Mit Ausnahme von <i>A. viridis</i> befindet sich der UR nicht im Bereich der Verbreitungsgebiete der Arten. Weiterhin sind
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer		-	U1	-		-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist möglich x = ja - = nein	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		1	U1	-		-	im UR keine geeigneten Lebensraumelemente für die Arten vorhanden. Insgesamt können somit ein Vorkommen sowie eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		0	U1	-		-	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		1	U2	-		-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		2	U1	-		-	Nicht prüfrelevant. Die Große Moosjungfer besiedelt wärmebegünstigte meso- bis eutrophe Gewässer. Typisch sind Moorschlenken und -kolke, Torfstiche, Weiher, Kleinseen, Feldsölle und Abgrabungsgewässer mit offenen Wasserflächen und reichhaltigen, jedoch lockeren Pflanzenbestände im Uferbereich (Riede, Röhrichte). Die Entwicklungsdauer von bis zu 3 Jahren von der Larve zum Imago erfordert eine permanente Wasserführung und eine gewisse Sonneneexposition. Vorkommen der Art im Bereich der Kleingewässer im UR sind aufgrund der Lage innerhalb von Feldgehölzen (fehlende Besonnung) nicht zu erwarten. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist nicht gegeben.
Käfer (UR = Vorhabenfläche + 50 m)								
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock		1	U2	-		-	Nicht prüfrelevant. Der Große Eichenbock bewohnt ausschließlich alte Eichen. Das Vorhaben befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art und es liegen keine Nachweise der Art vor (LUNG M-V 2022b), so dass ein Vorkommen nicht zu erwarten ist.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		3	U1	-		-	Nicht prüfrelevant. Die in Mitteleuropa wärmebegünstigte Kleinklimata bevorzugende Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten. Geeignete Habitatbäume befinden sich nicht im UR, weiterhin liegen keine Nachweise der Art vor (LUNG M-V 2022b), so dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		1	U2	-		-	Nicht prüfrelevant. Die genannten Schwimmkäfer-Arten benötigen als Lebensraum große, vegetationsreiche Stillgewässer, Altwässer u.ä. Entsprechende Habitate befinden sich nicht im UR.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		1	U2	-		-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist möglich x = ja - = nein	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Falter (UR = Vorhabenfläche + 50 m)								
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		2	FV	-		-	Nicht prüfrelevant. Ein Vorkommen der genannten Falter kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen wie beispielsweise natürliche Überflutungsräume an Gewässern, natürliche Fließ- und Stillgewässer, oder geeignete Futterpflanzen (Nachtkerze und Weidenröschen für <i>P. proserpina</i>) im UR vorhanden sind. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	U2	-		-	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		4	XX	-		-	
Säugetiere (UR = Vorhabenfläche + 200 m)								
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal		2	U2	-		-	Nicht prüfrelevant. Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im UR sind damit ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen.
<i>Castor fiber</i>	Biber		3	FV	-		-	Nicht prüfrelevant. Die Art benötigt langsam fließende Gewässer mit reichem Uferbewuchs, wasserreiche Sumpflandschaften oder größere ständig Wasser führende Gräben, wobei Bereiche mit ständiger Anwesenheit von Menschen gemieden werden. Wanderungsbewegungen z.B. zur Erschließung neuer Lebensräume, erfolgen meist über den Wasserweg, vor allem in Fließgewässersystemen. Gemäß den LUNG-Daten (2022b) liegen zahlreiche Nachweise der Art im Bereich der Peene (Entfernung > 2 km) vor. Die Gräben im UR weisen keine für die Art geeigneten Biotopstrukturen auf; regelmäßige Migrationen durch den UR sind ebenfalls nicht zu erwarten. Darüber hinaus weist die Art ausschließlich im Bereich ihrer Einstände eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, so dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		2	U1	x		-	Nicht prüfrelevant. Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossener störungsarmer Rückzugsräumen. Für den betroffenen Messtischblattquadranten 2147-4 liegen Nachweise der Art vor (LUNG M-V 2022b). Im UR befinden sich jedoch keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen, so dass Einstände ausgeschlossen werden können. Seltene Migrationen durch den UR sind denkbar; relevante Auswirkungen auf migrierende Tiere gehen von dem geplanten Vorhaben jedoch nicht aus.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist möglich x = ja - = nein	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		0	U1	-		-	Nicht prüferelevant. Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder oder Nadelgehölze. Vorkommen der Art sind innerhalb der im UR vorkommenden Lebensräume nicht zu erwarten, zumal sich das Vorhaben deutlich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art befindet.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf		0	U2	-		-	Nicht prüferelevant. Die Art benötigt als Lebens- und Rückzugsraum zusammenhängende dichte Waldstrukturen (oft Truppenübungsplätze). Die Art ist in Deutschland als scheu und siedlungsmeidend anzusehen. Von einem regelmäßigen Vorkommen ist nicht auszugehen. Gemäß www.wolf-mv.de, abgerufen im August 2022, sind für das Gebiet westlich von Anklam keine Vorkommen von Einzeltieren, Paaren oder Rudeln bekannt (Stand: März 2022). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Fische (UR = Vorhabenfläche + 50 m)								
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör		0	U2	-		-	Nicht prüferelevant. Die Art nutzt als Laichhabitate große, tiefe Flüsse mit starker Strömung. Im UR sind keine größeren Fließgewässer vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden können.
„ <i>Coregonus oxyrinchus</i> “	Nordseeschnäpel		V	XX	-		-	Nicht prüferelevant. Die Art lebt in Küstengewässern und sucht im Herbst auch Unterläufe von Flüssen auf. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.
Gefäßpflanzen (UR = Vorhabenfläche + 50 m)								
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		1	U2	-		-	Nicht prüferelevant. <i>A. palustris</i> bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden. Auffällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Im UR sind keine entsprechenden Standorte vorhanden. Weiterhin liegt das Vorhaben deutlich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist möglich x = ja - = nein	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie		2	U1	-		-	Nicht prüfrelevant. Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Im UR sind keine entsprechenden Standortbedingungen vorhanden. Weiterhin befindet sich das Vorhaben nicht innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh		R	U1	-		-	Nicht prüfrelevant. Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Der UR weist keine geeigneten Standortbedingungen auf. Weiterhin liegt das Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet der Art, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		1	U1	-		-	Nicht prüfrelevant. Als eine Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Weiterhin liegt das Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet der Art, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut		2	U1	-		-	Nicht prüfrelevant. Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut		1	U2	-		-	Nicht prüfrelevant. Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. Im UR finden sich aufgrund der dominierenden ackerbaulichen Nutzung vorrangig eutrophe Gewässer. Weiterhin liegt das Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet der Art, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Erläuterungen:

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell bedroht, - in der jeweiligen RL nicht gelistet, R extrem selten (Quelle: BAST 1991, LABES et al. 1991, ZESSIN & KÖNIGSTEDT 1992, WACHLIN 1993, WACHLIN et al. 1997, JUEG et al. 2002, VOIGTLÄNDER & HENKER 2005, HENDRICH et al. 2011, RÖßNER 2013, BRINGMANN 1993, WATERSTRAAT et al. 2015)
EHZ M-V: Erhaltungszustand in M-V, FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den Anhang IV-Arten die Amphibienarten Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Kammmolch sowie die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus prüfrelevant sind.

3.2 Europäische Vogelarten

Für die Artengruppe der Brutvögel liegen Kartierdaten als Grundlage der Relevanzprüfung vor (vgl. Kapitel 1.2 sowie Kapitel 4 des LBP).

Hinsichtlich kleinerer Brutvogelarten wird geprüft, welche der im Untersuchungsgebiet erfassten Arten (IRUPLAN 2022) im UR (WEA + 200 m, Zuwegung + 30 m) nachweislich vorkommen bzw. geeignete Bruthabitate vorfinden. Für alle nachweislich bzw. potenziell vorkommenden Brutvogelarten wird anschließend die Möglichkeit einer vorhabenbedingten Betroffenheit anhand der artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenauswirkungen geprüft.

Bei den störungsempfindlichen Groß- und Greifvogelarten erfolgt die Prüfung unter Berücksichtigung der Tierökologischen Abstandskriterien (TAK). Grundlage hierbei bildet die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel“ des LUNG M-V (Stand: 01.08.2016). Auf Grundlage der Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung (IRUPLAN 2022) sowie weiterer Daten (LUNG M-V 2022a) ist vorliegend davon auszugehen, dass keine Betroffenheit der Prüfbereiche gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) folgender Arten besteht: Baumfalke, Große Rohrdommel, Zwergdommel, Kornweihe, Rohrweihe, Fischadler, Schreiadler, Schwarzstorch, Sumpfohreule, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiedehopf, Wiesenweihe und Ziegenmelker. Weiterhin befinden sich keine Brutkolonien von Möwen, Seeschwalben, Graureiher und Kormoran oder Brutplätze von störungsempfindlichen Limikolen in relevanter Nähe zum Vorhaben. Alle vorgenannten Arten werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Tabelle 3 listet die übrigen, innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche nachweislich vorkommenden TAK-Arten auf.

Die TAK sind Vorsorgewerte, bei deren Einhaltung artenschutzrechtliche Betroffenheiten mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Andererseits legen Berichte über eine Unterschreitung der TAK-Werte bei verschiedenen Arten, insbesondere den sehr hohen Werten, die das LUNG M-V verwendet, nahe, dass eine TAK-Unterschreitung nicht in jedem Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Die TAK werden deshalb als Schwellenwert verstanden, die eine nähere Betrachtung der Art erfordern. Dabei ist hinsichtlich der Bedeutung für die jeweilige Art zwischen dem TAK-Ausschlussbereich (zentraler Aktionsraum) und dem TAK-Prüfbereich (weiterer Aktionsraum) zu differenzieren. Arten mit der Bindung des Brutplatzes an Küsten werden nicht aufgeführt, da sie für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz haben.

Tabelle 3: Prüfung der Betroffenheit von Europäischen Vogelarten (Brutvögel)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung / Schutz				Nachweis / pot. Vorkommen (x = ja, - = nein)			Ausschluss- und Prüfbereich gem. AAB-WEA (LUNG 2016a)	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		RL M-V	RL BRD	BASV-S	EU	Status	WEA+ 200 m	WEA+ 2 km			
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>				VSR, EG709	BV	-	-	2 km Ausschlussbereich, 6 km Prüfbereich: Freihalten eines mind. 1 km breiten Flugkorridors zwischen Horst und Gewässern > 5 ha. Freihalten eines 200 m-Puffers um Gewässer > 5 ha.	x	Prüfrelevant. Gemäß den LUNG-Daten (2022a) befinden sich Brutplätze der Art [REDACTED]. Es besteht jeweils eine Betroffenheit des 6 km-Prüfbereichs gem. AAB-WEA.
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	2	V	x	VSR	BV	-	x	1 km Ausschlussbereich, 2 km Prüfbereich: Bei Überbauung oder Verschattung von Dauergrünland oder anderer relevanter Nahrungsflächen oder der Flugwege dorthin besteht Lenkungs- bzw. Ausgleichspflicht.	x	Prüfrelevant. Gemäß Kartierung (IRUPLAN 2022) und den LUNG-Daten (2022a) befinden sich im 2 km-Umkreis der geplanten WEA Horste des Weißstorchs in [REDACTED]. Der Abstand zur geplanten WEA beträgt [REDACTED], so dass eine Betroffenheit des 2 km-Prüfbereichs gem. AAB-WEA besteht.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V			VSR, EG709	BV	-	x	1 km Ausschlussbereich, 2 km Prüfbereich	x	Prüfrelevant. Im 2 km-Umkreis der geplanten WEA befinden sich Rotmilan-Brutplätze [REDACTED]. Der Abstand des Horstes Nr. [REDACTED] zur geplanten WEA beträgt [REDACTED], so dass eine Betroffenheit des 1 km-Ausschlussbereichs gem. AAB-WEA besteht. Mit einem Abstand von [REDACTED] zur WEA besteht eine Betroffenheit des Prüfbereichs um Horst Nr. [REDACTED].
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>				VSR, EG709	BV	-	x	0,5 km Ausschlussbereich, 2 km Prüfbereich: Freihalten von Flugkorridoren zu Nahrungsgewässern	x	Prüfrelevant. 2022 brüteten Schwarzmilane auf Horst Nr. [REDACTED] (IRUPLAN 2022). Der Abstand zur geplanten WEA beträgt [REDACTED], so dass eine Betroffenheit des Prüfbereichs gem. AAB-WEA besteht.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung / Schutz				Nachweis / pot. Vorkommen (x = ja, - = nein)			Ausschluss- und Prüf- bereiche gem. AAB-WEA (LUNG 2016a)	Beeinträchti- gung durch das Vorhaben mög- lich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Aus- schluss der Art]
		RL M-V	RL BRD	BASV- S	EU	Status	WEA+ 200 m	WEA+ 2 km			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				EG709	BV	-	x	Ausschlussbereich: Einzel- fallprüfung	x	<p>Prüfrelevant. Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) sind Horste der Art im Umkreis von 1 km um das Vorhaben zu erfassen, so dass sich daraus eine Prüfrelevanz für die in diesem Umkreis vorhandenen Brutvorkommen ableiten lässt.</p> <p>██████████ befindet sich ein in der Brutsaison 2022 von der Art besetzter Horst (Nr. █████) in einer Entfernung von ca. █████ zum WEA-Standort. Ca. █████ östlich des WEA-Standortes brütete ein weiteres Paar auf Horst Nr. █████. Für die genannten Brutvorkommen besteht Prüfrelevanz.</p> <p>Alle weiteren Brutplätze der Art befinden sich in einer Entfernung von > 1 km zum Vorhaben, so dass eine Betroffenheit nicht ersichtlich ist.</p>
Kranich	<i>Grus grus</i>				VSR, EG709	BV	-	x	500 m Prüfbereich	x	<p>Prüfrelevant. Im Bereich des ██████████ ██████████ der geplanten WEA befindet sich ein Kranich-Brutplatz (██████████; IRUPLAN 2022). Der Abstand zur geplanten WEA beträgt ca. █████, so dass eine Betroffenheit des Prüfbereichs gem. AAB-WEA besteht.</p> <p>Alle weiteren (potenziellen) Kranich-Brutplätze (Nr. ██████████) befinden sich in einer Entfernung > 500 m zum Vorhaben, so dass keine vorhabenbedingte Betroffenheit besteht.</p>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>					BV	-	x		-	<p>Nicht prüfrelevant. Die 2022 von der Art besetzten Horste (Nr. 1591, 2259) befinden sich in einer Entfernung von > 1 km zur geplanten WEA. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da sich das Vorhaben nicht innerhalb der Fluchtdistanz um die genannten Horste befindet und die Art weiterhin keine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor Kollision aufweist.</p>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung / Schutz				Nachweis / pot. Vorkommen (x = ja, - = nein)			Ausschluss- und Prüfbereiche gem. AAB-WEA (LUNG 2016a)	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		RL M-V	RL BRD	BASV-S	EU	Status	WEA+ 200 m	WEA+ 2 km			
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>					BV	-	x		-	Nicht prüfrelevant. Die 2022 von der Art (potenziell) besetzten Horste (Nr. [REDACTED]) befinden sich in einer Entfernung von > 600 m zur geplanten WEA. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da sich das Vorhaben nicht innerhalb der Fluchtdistanz um die genannten Horste befindet und die Art weiterhin keine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor Kollision aufweist.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			BV	x			x	Prüfrelevant. Die bodenbrütenden Arten brüteten nachweislich im 200 m-UR (IRUPLAN 2022) und können ihr Nest im Baufeld der geplanten WEA anlegen, so dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen ist.
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V				BV	x			x	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2			BV	x			x	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2			BV	x			-	Nicht prüfrelevant. Die Arten brüteten mit jeweils einem Brutpaar im [REDACTED] im UR. Der Nachweis des Schwarzkehlchens erfolgte im Bereich [REDACTED] m-UR um die WEA befindet. Das Braunkehlchen wurde [REDACTED] UR nachgewiesen. In die genannten Lebensräume wird vorliegend nicht eingegriffen, weiterhin besteht keine nennenswerte Empfindlichkeit gegenüber Störung und Kollision.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>					BV	x			-	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		V			BV	-			-	Nicht prüfrelevant. Bruthabitat ist das Grünland nordwestlich des vorliegend zu betrachtenden 200 m-UR. Es finden keine Eingriffe in das Bruthabitat statt, weiterhin können Störungen aufgrund der Lage außerhalb des UR ausgeschlossen werden. Eine nennenswerte Empfindlichkeit gegenüber Kollision besteht nicht.
Amsel	<i>Turdus merula</i>					BV	x			-	Nicht prüfrelevant. Bruthabitate der Arten sind die [REDACTED] (IRUPLAN 2022), in die vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird. Teils befinden sich die Brutplätze außerhalb des vorliegend zu betrachtenden UR, wobei künftige Bruten im UR nicht auszuschließen sind. Die Arten nicht als kollisionsgefährdet oder störungsempfindlich
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					BV	x			-	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3			BV	x			-	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					BV	x			-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung / Schutz				Nachweis / pot. Vorkommen (x = ja, - = nein)			Ausschluss- und Prüf- bereiche gem. AAB-WEA (LUNG 2016a)	Beeinträchti- gung durch das Vorhaben mög- lich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Aus- schluss der Art]
		RL M-V	RL BRD	BASV- S	EU	Status	WEA+ 200 m	WEA+ 2 km			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					BV	x			-	gegenüber WEA, so dass keine Betroffenheit durch das Vorhaben besteht.
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>					BV	x			-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V				BV	x			-	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	x		BV	x			-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					BV	x			-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					BV	x			-	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					BV	x			-	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		3			BV	x			-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					BV	x			-	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>					BV	x			-	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V			VSR	BV	x			-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					BV	x			-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					BV	x			-	
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>		V			BV	x			-	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3			BV	x			-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					BV	x			-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					BV	x			-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					BV	x			-	Nicht prüfrelevant. Bruthabitat sind Bäume mit Bruthöhlen im UR der Brutvogelkartierung (IRUPLAN 2022). In diese wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die Arten weisen weiterhin keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision und Störung auf.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V			BV	x			-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					BV	x			-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung / Schutz				Nachweis / pot. Vorkommen (x = ja, - = nein)			Ausschluss- und Prüf- bereiche gem. AAB-WEA (LUNG 2016a)	Beeinträchti- gung durch das Vorhaben mög- lich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Aus- schluss der Art]
		RL M-V	RL BRD	BASV- S	EU	Status	WEA+ 200 m	WEA+ 2 km			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3			BV	x			-	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>					BV	-			-	Nicht prüfrelevant. Bruthabitat sind die [REDACTED] [REDACTED] des geplanten WEA-Standortes, in die vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird. Weiterhin weist die Art keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störung und Kollision auf.

Die Abkürzungen bedeuten:

RL M-V	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014)	BASV – S: nach Bundesartenschutzverordnung Anhang 1, Spalte 3 „Streng geschützte“ Art EU: VSR: im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU aufgeführte Art, EG709: im Anhang A der Artenschutz-VO (EU) Nr. 709/2010 aufgeführte Art Status: BV: Brutvogel gem. IRUPLAN (2022) 200 m: Umkreis von 200 m um die geplante WEA sowie 30 m-Umkreis um Zuwegung 2 km: Umkreis von 200 m - 2 km um die geplanten WEA
RL BRD	Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020) Kategorien der Roten Listen: 0 = erloschen oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste	

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Arten Seeadler, Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Kranich sowie Feldlerche, Schafstelze und Wiesenpieper prüfrelevant sind.

Zug- und Rastvögel

Gemäß Modell des Vogelzugs für das Land M-V befindet sich die geplante WEA in einem Bereich mit mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzugs (Zone B); eine Betroffenheit eines Ausschlussbereichs gem. AAB-WEA besteht daher nicht.

Gemäß der „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (ILN & IfAÖ 2009) befindet sich das Vorhaben in einem Raum mit geringer bis mittlerer Bedeutung der Rastgebietsfunktion (Stufe 1). Im Bereich der Peene bzw. der angrenzenden Gewässer befinden sich Schlafplätze der Kategorie A bzw. A* von Schwänen, Gänsen und Kranichen. Die geplante WEA befindet sich außerhalb des 3 km-Umkreis um die Schlafplätze. Darüber hinaus sind im 500 m-Umkreis keine Rast- und Ruhengewässer der Kategorien B-D vorhanden. Die geplanten WEA befinden sich somit nicht innerhalb eines Ausschlussgebietes gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a).

Auf Grundlage der vorliegenden Daten ist die Bedeutung des UR für das Rastgeschehen als gering, für den Vogelzug als mittel einzustufen. Im Ergebnis besteht aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb von Ausschlussgebieten gem. AAB-WEA keine Prüfrelevanz für die Gruppe der Zug- und Rastvögel.

3.3 Übersicht der zu prüfenden Arten

In diesem Kapitel erfolgt eine Zusammenschau der Ergebnisse der Relevanzprüfung. In der folgenden Tabelle 4 werden die gemäß Kapitel 3.1 und 3.2 im Wirkungsbereich potenziell bzw. nachweislich vorkommenden Arten aufgeführt, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist, und die einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind. Zur Prüfung der Verbotstatbestände siehe Kapitel 4.

Tabelle 4: Übersicht der zu prüfenden Arten

Anhang IV-Artengruppen / Arten (Prüfung Art für Art)
Amphibien: Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammolch*
Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus*
Europäische Vogelarten – Brutvögel (Prüfung Art für Art)
<u>Gefährdete / streng geschützte Arten:</u>
Greifvögel: Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard
Großvögel: Weißstorch, Kranich
Bodenbrüter: Feldlerche, Wiesenpieper*
Weitere Europäische Vogelarten – Brutvögel (Gruppenprüfung)
Bodenbrüter: Schafstelze

* Es erfolgt abweichend von der gem. Tab. 1 durchzuführenden Art-für-Art-Prüfung eine Gruppenprüfung bzgl. Amphibien und Fledermäusen sowie bodenbrütender Kleinvogelarten, da innerhalb der Gruppe eine ähnliche Betroffenheit durch das Vorhaben entsteht und gleiche Maßnahmen vorgesehen sind. Somit kann eine Zusammenfassung zu jeweils einer Gruppe erfolgen.

Die Relevanzprüfung für die **Anhang IV-Arten** ergibt einen Ausschluss der Betroffenheit bei allen Arten mit Ausnahme der potenziell vorkommenden Amphibienarten Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Kammolch sowie der potenziell vorkommenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Bei den genannten Arten ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit durch Kollision / Barotrauma. Bei den Amphibien ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit bei Wanderungen von Individuen durch den Baubereich der geplanten WEA.

Bei den **Europäischen Vogelarten** sind potenzielle Betroffenheiten durch Individuentötung oder -verletzung bzw. die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nestern) über die Wirkfaktoren „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“ und „Scheuchwirkung“ bei Bodenbrütern des Offenlandes (hier: Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper) nicht ausgeschlossen. Bei den prüfrelevanten Arten kann nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, dass sich im Vorhabenbereich Niststätten befinden können. Sie sind deshalb hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Tötungsverbot, Störungsverbot und Schädigungsverbot zu prüfen.

Bei den prüfrelevanten Groß- und Greifvogelarten Seeadler, Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard besteht eine Prüfrelevanz hinsichtlich des Tötungsverbot (Schlaggefährdung). Darüber hinaus ist bei den prüfrelevanten Groß- und Greifvogelarten mit Ausnahme der Art Mäusebussard im Hinblick auf das Schädigungsverbot zu prüfen, ob die Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko ihre Funktion verliert.

Hinsichtlich der Art Kranich ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot infolge einer Meidung der Fortpflanzungsstätte bzw. einer Reduzierung des Bruterfolges eintritt und ob das Tötungs- und Störungsverbot infolge baubedingter Störungen während der Brutzeit eintritt.

Eine artenschutzrelevante Betroffenheit von Arten, für die keine Abstandsempfehlungen vorliegen und die den Vorhabenbereich ausschließlich als Nahrungsgäste nutzen oder dort in geringem Umfang bzw. unregelmäßig als Durchzügler auftreten, kann ausgeschlossen werden. Die unter Kapitel 2 genannten Vorhabenauswirkungen können sich bei keiner dieser Arten erheblich störend oder schädigend auswirken, da die betroffenen Nahrungsflächen nicht von essentieller Bedeutung für die Bruthabitat sind, oder zum Verlust von Individuen bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist die Prüfung der Betroffenheit der in Tabelle 4 aufgeführten Tierarten durch Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erfolgt in Formblättern, die dem AFB als Anlage beigelegt sind. Im Anschluss an die Erläuterung der Verbotstatbestände werden die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die Gegenstand der Prüfung sind:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach geltender Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. zu beurteilen ist die Signifikanz der vorhabenbedingten Erhöhung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus.

Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Dabei sind die Maßstäbe der betroffenen Kulturlandschaft mit ihren typischen Gefahrenquellen zugrunde zu legen. Kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt z.B. dann vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens in einem Umfang handelt, der auch ohne das Vorhaben in der betroffenen Landschaft durchschnittlich vorkommt. „Signifikant [deutlich] erhöht“ ist ein über diesem allgemeinen Lebensrisiko liegendes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungs- und Verletzungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2008, 2011).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten (LS 2008, 2011).

Da die lokale Population in den wenigsten Situationen als vollständig abgrenzbar angesehen werden kann, sollen gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom

Oktober 2009 bei der Bestimmung der lokalen Population pragmatische Kriterien angewendet werden. Grundsätzlich lassen sich zwei Typen lokaler Populationen unterscheiden (zit. in LS 2011):

- Lokale Populationen von punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen (z.B. Zauneidechse). Einen Sonderfall bilden seltene Arten mit sehr großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf). Bei diesen Arten ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder Rudel als lokale Population zu betrachten.
- Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. viele häufige Singvögel) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Greifvögel) kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit, hilfsweise auf eine Verwaltungseinheit (Gemeinde, Landkreis) bezogen werden. Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die in eine Gefährdungsstufe (0-3) eingeordnet wurden, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bei Rastvögeln handelt es sich bei der lokalen Population um die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während der Zugzeit in einem Raum vorkommen. Hinsichtlich der Vorhabenwirkungen zu betrachtende Funktionsräume sind vor allem die Schlaf- und Äsungsplätze sowie die dazwischen befindlichen Migrationsräume der Arten.

- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (1. Prüfschritt: Prüfung, ob eine Tateinwirkung auf eine geschützte Lebensstätte vorliegt).

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. nach Durchführung spezieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, gewahrt wird (2. Prüfschritt: Bewertung der Auswirkungen auf die Lebensstättenfunktion der Art). Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten kommen.

Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat ökologisch-funktional zu erfolgen. Bei Arten mit kleinen Aktionsradien und sich überschneidenden Revieren bildet die genutzte ökologisch-funktionale Einheit (Biotop, Biotopkomplex) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Weißstorch) bildet der konkrete Horst, einschließlich Mast, Horstbaum oder Gebäude die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Rastvögeln sind es die Schlaf- und Äsungsplätze, bei Wasservögeln außerdem die Mauserplätze, die die Ruhestätte bilden. (LS 2008, 2011, LBV S-H 2016).

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LANA 2009). Abweichungen davon können sich im Einzelfall durch untrennbare funktionale Zusammenhänge von Gebieten mit diesen Funktionen mit den eigentlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben. Ist z. B. ein regelmäßig aufgesuchtes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungsstätte für die Nutzung der Fortpflanzungsstätte essentiell, d. h. ein Ausweichen nicht möglich, unterfällt auch dieses dem Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beispiele für derartige Funktionszusammenhänge sind demnach:

- Grünlandflächen im 2 km-Umfeld eines Weißstorch-Horstes,
- wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen (LUNG M-V 2010).

Nahrungshabitats, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte nutzenden Individuen sind, fallen nicht unter die hier betrachteten Begriffe. Das Schädigungsverbot gilt außerdem nicht für hypothetische Lebensstätten von Arten in ungeeigneten Lebensräumen (LS 2008, LUNG M-V 2010).

Eine wesentliche Grundlage um das Eintreffen der Verbotslage zu beurteilen, ist die situations- und artspezifische Dauer des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei regelmäßig wiederkehrend oder auch wechselnd genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden (z.B. Horstschutz auch außerhalb der Brutzeit) und endet erst mit der endgültigen Revieraufgabe. Anders verhält es sich z.B. bei Ackerbrütern, die jährlich neue Nester anlegen und bei denen der Schutz bereits nach dem Ende der Brutperiode endet. Für Europäische Vogelarten liegen entsprechende Angaben über die Fortpflanzungsstätte und deren Schutz für alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten vor (LUNG M-V 2016c).

4.1 Amphibien

Von den in Kapitel 2 genannten Vorhabenauswirkungen betreffen die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren (Kollision, Scheuchwirkung, Barrierewirkung) die prüfrelevanten Amphibienarten Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Kammmolch nicht in relevanter Art und Weise. Ebenfalls sind kurzzeitige baubedingte Störungen außerhalb von Fortpflanzungshabitaten nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbote auszulösen.

Prüfrelevant sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen und damit verbundene Individuentötungen und -verletzungen sowie baubedingte Zerschneidungen von Lebensräumen. Im Zeitraum Februar bis Oktober kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich migrierende Individuen der prüfrelevanten Arten im Baubereich der geplanten WEA befinden und vorhabenbedingt verletzt oder getötet werden. Der Eintritt des Tötungstatbestandes ist durch eine Bauzeitenregelung (Bau im Zeitraum November bis Januar) oder durch eine Vorabkontrolle des Baubereichs mit begleitenden Maßnahmen zur Vermeidung der Einwanderung in den Baubereich (mobiler Amphibienschutzzaun) im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu vermeiden (vgl. artenschutzbezogene Vermeidungsmaßnahme V1ar).

Die Knoblauchkröte vergräbt sich zur Überwinterung u.a. auf Ackerflächen lehmiger Ausprägung in bis zu 50-60 cm Tiefe. Bei Durchführung der Bauarbeiten zur Errichtung der WEA während der Überwinterung können Tötungen einzelner überwinternder Individuen nicht ausgeschlossen werden, wobei höchstens seltene Überwinterungen auf den schlecht grabfähigen Ackerbiotopen zu erwarten sind. Das baubedingte Tötungsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko dieser in der Kulturlandschaft vorkommenden Art hinaus. Auch bei der jährlichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung (z.T. mehrfach im Jahr) unterliegt die Art einem Tötungsrisiko. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos lässt sich daher aus dem räumlich stark begrenzten Eingriff nicht ableiten. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist im Verhältnis zu den umliegenden Ackerflächen zu vernachlässigen.

Die geplante WEA einschl. Bauflächen und Zuwegung führt baubedingt nicht zu einer erheblichen Zerschneidung von Lebensräumen, da relevante Wanderkorridore nicht betroffen sind. Eingriffe in potenzielle Laichgewässer (Fortpflanzungsstätten) finden nicht statt. Es kommt nicht zum Eintritt des Störungs- und Schädigungsverbot.

4.2 Fledermäuse

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Die prüfrelevanten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus gelten als besonders kollisionsgefährdet an WEA. Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ist gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) im Umfeld von 250 m zu stark frequentierten Gehölzrändern (Flugstraßen & Jagdgebiete) sowie von 500 m zu Quartieren der kollisionsgefährdeten Arten mit > 25 Tieren und zu großen Gewässern, Gewässerkomplexen und Feuchtgebieten (Jagdgebieten) auszugehen.

Die Feldgehölze im 250 m-Umkreis der geplanten WEA stellen potenziell bedeutende Fledermauslebensräume (Flugstraßen & Jagdgebiete) dar. Weiterhin können sich Quartiere der prüfrelevanten Arten im Bereich der umliegenden Feldgehölze und -hecken befinden, da im Rahmen der Biotopkartierung durch BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN in den genannten Biotopen u.a. Totholz, Spechthöhlen, Astlöcher und abstehende Rinde vorgefunden wurde.

Die geplante WEA 1 befindet sich somit in einem Bereich, innerhalb dessen während der Aktivitätszeit der Arten von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind pauschale Abschaltzeiten gem. AAB-WEA vorzusehen (vgl. artenschutzbezogene Vermeidungsmaßnahme V2ar).

Durch die Vermeidungsmaßnahme V5ar wird die Attraktivität des WEA-Umfeldes für Fledermäuse verringert.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbot

Baubedingte Störungen sind zeitlich begrenzt und nicht geeignet, erhebliche Störungen von Fledermäusen hervorzurufen. Im Überstreichbereich des Rotors befinden sich keine Gehölze, die eine Eignung als Quartier aufweisen. Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbot

Im Rahmen des Vorhabens kommt es nicht zu einem Eingriff in Lebensstätten von Fledermäusen. Darüber hinaus sind keine hoch frequentierten essentiellen Nahrungsräume der Arten betroffen. Entsprechend kommt es nicht zu einer Auslösung des Verbotstatbestandes.

4.3 Europäische Vogelarten

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kapitel 2 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten.

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbot

Durch den Wirkfaktor „Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme mit Biotopverlust“ und „baubedingte kurzzeitige Lärmwirkungen und Störungen durch Maschinen und die Anwesenheit von Menschen“ besteht während der Brutzeit potenziell die Gefahr der Aufgabe bzw. der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Nestjungen. Dies betrifft die bodenbrütenden Arten Feldlerche, Wiesenpieper und Schafstelze. Die Feldlerche und der Wiesenpieper weisen zugleich auch eine Empfindlichkeit gegenüber Vertikalstrukturen (Scheuchwirkung) auf. Die anderen in Kapitel 2 genannten anlage- und betriebsbedingten Wirkungen (Kollision, Barrierewirkung) betreffen die Arten nicht in einer relevanten Art und Weise.

Die Brutzeit der Art fällt gemäß LUNG M-V (2016c) in den Zeitraum von Anfang März bis Ende August. Der Eintritt des Tötungsverbot kann durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Anfang März bis Ende August, vgl. schutzbezogene Vermeidungsmaßnahme V3ar) vermieden werden. Wenn innerhalb der Brutzeit gebaut werden soll, wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Darüber hinaus können baubedingte Störungen bei der Art Kranich während der Brutzeit zu einer Aufgabe des Geleges führen. Um baubedingte Störungen der Art während der Brutzeit zu vermeiden, ist für die geplante WEA, die innerhalb des 500 m-Prüfbereichs (Fluchtdistanz) gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) um den Kranich-Brutplatz Nr. [REDACTED] errichtet werden soll, eine Bauzeitenregelung

vorgesehen. Gemäß den Daten des LUNG M-V (2016c) reicht die Brutzeit des Kranichs von Anfang Februar bis Ende Oktober. Relevante Störungen betreffen jedoch vorwiegend den Zeitraum des Brutbeginns und der eigentlichen Brutphase. Gegen Ende der vorgenannten Brutzeit sind die Jungvögel bereits flügge, so dass für diese Phase keine relevanten negativen Auswirkungen infolge von Bauarbeiten zu erwarten sind. In Verbindung mit der Bauzeitenregelung für Bodenbrüter (Acker) ergibt sich für die Bauarbeiten der geplanten WEA ein Baufenster von September bis Januar mit der Möglichkeit einer ökologischen Baubegleitung für Ackerbrüter und Kranich in den übrigen Monaten.

Bei den Arten Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Mäusebussard ist zu prüfen, ob durch den Betrieb der geplanten WEA eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos entsteht, die den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auslösen kann.

Seeadler

Gemäß den Daten des LUNG M-V (2022a) befinden sich Brutvorkommen des Seeadlers [REDACTED]. Die geplante WEA befindet sich außerhalb des jeweiligen 2 km-Ausschlussbereichs und innerhalb des jeweiligen 6 km-Prüfbereichs gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a), vgl. Abbildung 2.

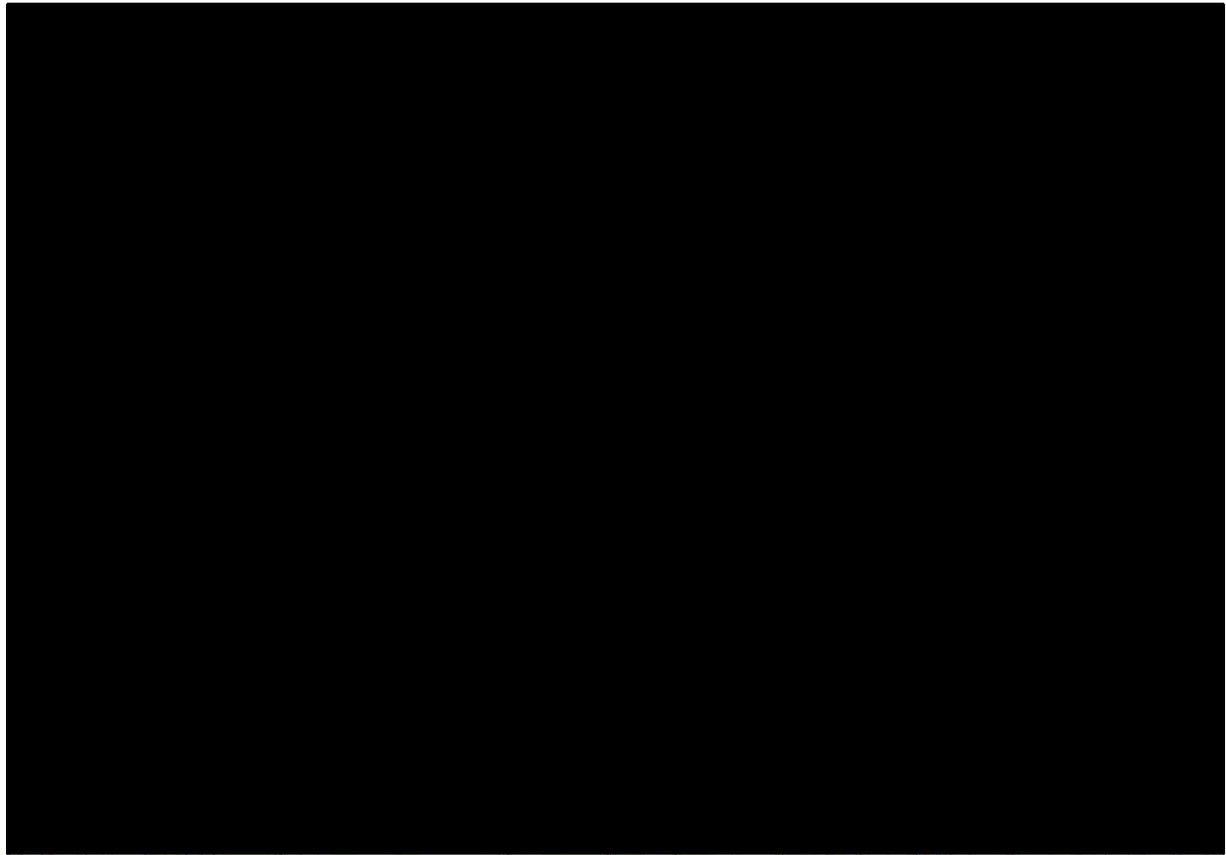


Abbildung 2: Nahrungshabitatanalyse Seeadler

Gemäß AAB-WEA kommt es bei einer Betroffenheit des Prüfbereichs zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot, wenn WEA innerhalb des 6 km-Horstumfeldes in Verbindungskorridoren zwischen dem Brutplatz und Gewässern > 5 ha, zwischen Gewässern > 5 ha sowie im 200 m-Umfeld von Gewässern > 5 ha errichtet und betrieben werden.

Für die Brutpaare mit Brutplatz [REDACTED], bei denen unklar ist, ob es sich ggf. um Wechselhorste desselben Brutpaares handelt, befinden sich geeignete Nahrungshabitate (Torfstiche, Nebengewässer [REDACTED]) im unmittelbaren Horstumfeld (vgl. Abbildung 2). Dabei ist anzunehmen, dass auch die

■■■■■■■■■■ als Nahrungshabitat genutzt wird. Die geplante WEA befindet sich somit weder innerhalb des 200 m-Umfeldes der genannten Gewässer, noch innerhalb von Flugkorridoren zwischen dem Brutplatz und den Gewässern sowie zwischen den Gewässern.

■■■■■■■■■■ befinden sich keine Stillgewässer > 5 ha als geeignete Nahrungshabitate gem. AAB-WEA. Anzunehmen ist, dass ■■■■■■■■■■, sowie die ■■■■■■■■■■, als Nahrungshabitat genutzt werden. Auch ist zu vermuten, dass Fallwild ■■■■■■■■■■ als Nahrung dient. Die geplante WEA befindet sich somit weder innerhalb des 200 m-Umfeldes der im Prüfbereich gelegenen Gewässer, noch innerhalb von Flugkorridoren zwischen dem Brutplatz und den Gewässern sowie zwischen den Gewässern. Transferflüge zu den Gewässern entlang ■■■■■■■■■■, die außerhalb des Prüfbereichs liegen und somit gemäß AAB-WEA nicht betrachtungsrelevant sind, sind aufgrund der Entfernung von > 8,5 km zwischen dem Brutplatz und den Gewässern in großen Höhen zu erwarten, so dass es auch diesbezüglich nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. In Vorhabenrichtung besteht weiterhin durch die WEA des WP bei Meadow eine gleichartige Vorbelastung.

Im Ergebnis kommt es durch das geplante Vorhaben nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos.

Rotmilan

Gemäß Kartierung (IRUPLAN 2022) befinden sich Brutplätze des Rotmilans ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ geplanten WEA ■■■■■■■■■■, so dass eine Betroffenheit des 1 km-Ausschlussbereichs gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) besteht. ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ zur geplanten WEA; es besteht eine Betroffenheit des 2 km-Prüfbereichs.

Aufgrund der Betroffenheit des 1 km-Ausschlussbereichs um Horst Nr. ■■■■■ durch die geplante WEA ist gemäß AAB-WEA von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für das Brutpaar auszugehen, das nicht durch die Anlage von Lenkungsflächen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Um artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf das Tötungsverbot zu vermeiden, ist vorliegend der Einsatz des Kamerasystems „IdentiFlight“ zur bedarfsgerechten Abschaltung der WEA bei Annäherung der Art an die WEA vorgesehen (vgl. artenschutzbezogene Maßnahme V4Ar). Über das System werden entsprechend auch Annäherungen des Rotmilan-Brutpaares von Horst Nr. ■■■■■ abgedeckt und somit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden. Einer Ablenkung des letztgenannten Brutpaares durch die Anlage von Lenkungsflächen in windparkabgewandter Richtung bedarf es daher nicht. Um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Windparkbereich zu senken und somit den Umfang erforderlicher Abschaltungen der WEA zu reduzieren, sollte das WEA-Umfeld für Groß- und Greifvögel unattraktiv gestaltet werden (vgl. artenschutzbezogene Maßnahme V5ar). Zu Attraktions-Zeitpunkten (z.B. Bodenbearbeitung, Ernte etc. im 300 m-Umfeld der WEA) ist von einem verstärkten Aufenthalt von Groß- und Greifvögeln im Windparkbereich auszugehen. Zu diesen Zeitpunkten bedarf es zum Schutz von kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögeln einer Tagabschaltung der WEA (Maßnahme V6ar), die auch den Schutz der Rotmilan-Brutpaare gewährleistet. Eine bedarfsangepasste Abschaltung (Maßnahme V4ar) wird in diesen Zeiten aufgrund der Tagabschaltung nicht erforderlich. **Im Ergebnis kommt es bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V4ar und V5ar nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und somit nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf das Tötungsverbot.**

Schwarzmilan

Gemäß Kartierung (IRUPLAN 2022) brütete 2022 ein Schwarzmilan-Brutpaar in [REDACTED]. Der Abstand des Horstes zur geplanten WEA beträgt [REDACTED], so dass eine Betroffenheit des 2 km-Prüfbereichs gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) besteht.

Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) werden beim Bau von WEA innerhalb des Prüfbereichs um Schwarzmilan-Horste Lenkungsflächen erforderlich, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Da das für den Rotmilan vorgesehene Kamerasystem „IdentiFlight“ zur bedarfsgerechten Abschaltung der WEA (Maßnahme V4ar) auch Schwarzmilane erkennt und bei Annäherung der Art eine Abschaltung der WEA veranlasst, ist über die genannte Maßnahme V4ar ein Schutz des Schwarzmilan-Brutpaares gewährleistet und es wird keine Anlage einer Lenkungsfläche erforderlich. Um den Umfang erforderlicher Abschaltungen zu reduzieren, ist das Umfeld der WEA unattraktiv zu gestalten (Maßnahme V5ar). Zu Attraktions-Zeitpunkten bedarf es aufgrund zum Schutz von kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögeln einer Tagabschaltung (Maßnahme V6ar), die auch den Schutz des Schwarzmilans gewährleistet; zu diesen Zeitpunkten bedarf es keiner bedarfsgerechten Abschaltung (Maßnahme V4ar) der WEA.

Im Ergebnis kommt es bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V4ar und V5ar nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und somit nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf das Tötungsverbot.

Weißstorch

Gemäß Kartierung (IRUPLAN 2022) und den Daten des LUNG M-V (2022a) befinden sich Weißstorch-Horste in [REDACTED]. Der Abstand des Horstes Nr. [REDACTED] beträgt [REDACTED] zur geplanten WEA, der Horst Nr. [REDACTED] von der WEA entfernt. Es besteht eine Betroffenheit des jeweiligen 2 km-Prüfbereichs um die genannten Brutplätze; der 1 km-Ausschlussbereich gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) ist nicht betroffen.

Gemäß AAB-WEA kommt es beim Bau von WEA innerhalb des Prüfbereichs zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot, wenn WEA auf Grünland oder anderen relevanten Nahrungsflächen, im Verschattungsbereich oder in Flugkorridoren zu diesen Nahrungsflächen errichtet werden. Abbildung 3 zeigt die Lage geeigneter Nahrungshabitate (Dauergrünland sowie weitere in Anlage 1 der AAB-WEA genannte Biotoptypen) im 2 km-Horstumfeld der Horste in Postlow und Blesewitz.

Nahrungshabitate für das Weißstorch-Brutpaar mit Brutplatz in [REDACTED] befinden sich nördlich der [REDACTED]. Entsprechend Abbildung 3 wird die geplante WEA weder auf geeigneten Nahrungsflächen errichtet, noch verschattet sie diese oder verstellt die Flugwege dorthin. Es kommt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Lenkungsflächen werden nicht erforderlich. Eine stärkere Frequentierung des Vorhabenbereiches kann nur zu Attraktions-Zeitpunkten gegeben sein (z.B. Bodenbearbeitung, Mahd, Ernte etc.). Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Hinblick auf das Tötungsverbot bedarf es daher einer Abschaltung der WEA zu Attraktions-Zeitpunkten (vgl. Maßnahme V6ar).

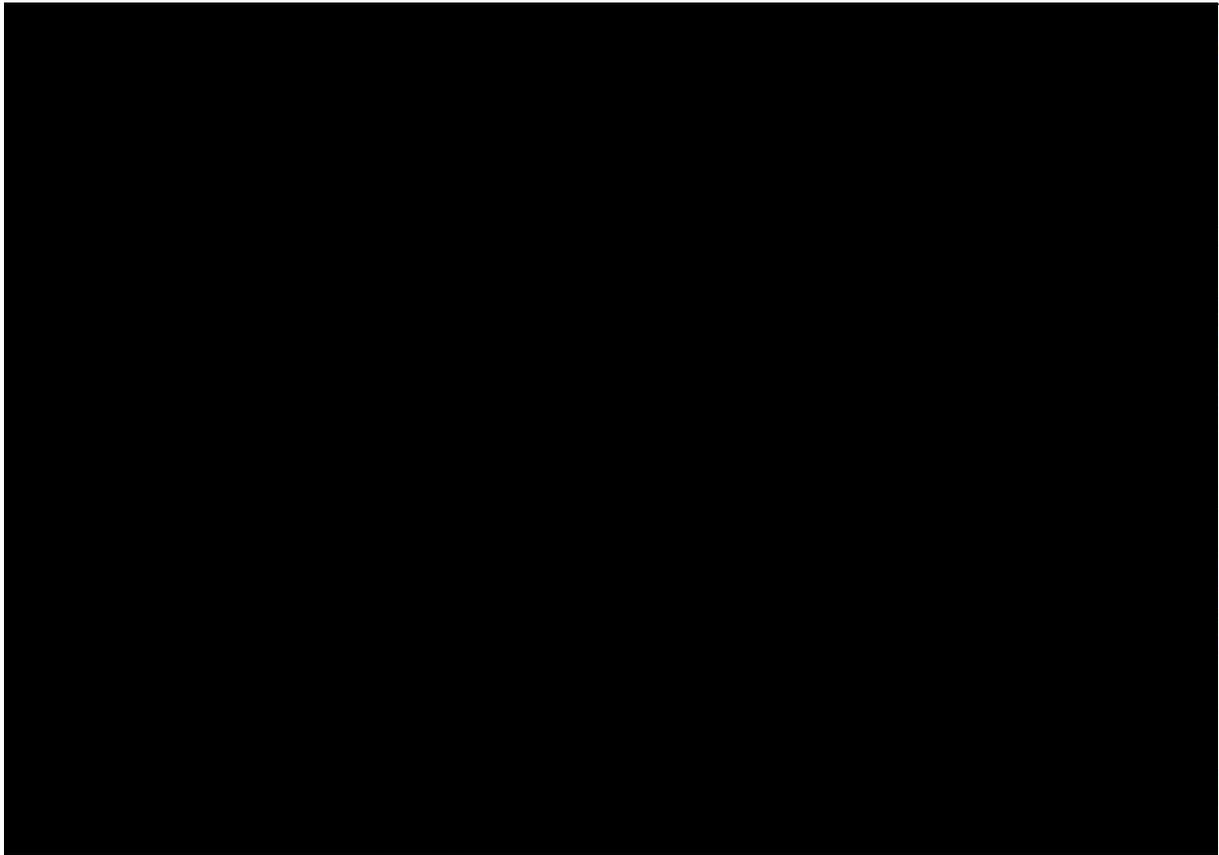


Abbildung 3: Nahrungshabitatanalyse Weißstorch

Geeignete Nahrungshabitate für das Weißstorch-Brutpaar mit Brutplatz auf Horst Nr. 1588 in Blesewitz befinden sich im südlichen Horstumfeld, südlich und westlich von Blesewitz sowie im nördlichen und nordwestlichen Horstumfeld. Die geplante WEA wird auf Ackerflächen und somit nicht auf einem Nahrungshabitat für die Art errichtet. Allerdings kommt es durch die geplante WEA zu einer Verschattung von Teilen des Grünlandes im nordwestlichen Horstumfeld, so dass gemäß AAB-WEA eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos anzunehmen ist. Der Vorhabenträger beabsichtigt, das für Rot- und Schwarzmilan vorgesehene Kamerasystem „IdentiFlight“ auch zum Schutz der Art Weißstorch einzusetzen (Maßnahme V4ar), wenngleich das System nach derzeitigem Stand der Technik noch nicht in der Lage ist, die Art zu erkennen. Sofern zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geplanten WEA nach wie vor keine Erkennung der Art möglich ist, beabsichtigt der Vorhabenträger eine Tagabschaltung der WEA während der Brutzeit, wie sie auch während der Phase der Standort-Validierung des Kamerasystems vorgesehen ist (vgl. Maßnahmenbeschreibung V4ar). Diese phänologiebedingte Abschaltung von WEA umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z.B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt i.d.R. bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Abschaltungen können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen (> 3 mm/h) oder hohen Windgeschwindigkeiten (> 9 m/s) für die Art Weißstorch ausgesetzt werden, da anzunehmen ist, dass es bei diesen Ereignissen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt. Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht. Eine solch andere Maßnahme wäre auch im Hinblick auf die AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) und die Regelung in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Lenkungsflächen).

Im Ergebnis kommt es bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V4ar (Horst Nr. 1588) und V6ar (Horst Nr. 1592) nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und somit nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf das Tötungsverbot.

Mäusebussard

Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) sind Horste des Mäusebussards im 1 km-Umkreis um geplante WEA zu erfassen. Die AAB-WEA definieren für die Art keinen konkreten Ausschluss- und Prüfbereich; es ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Im 1 km-Umkreis um die geplante WEA befinden sich die Mäusebussard-Horste Nr. [REDACTED] und Nr. [REDACTED]. Der Abstand zur geplanten WEA beträgt [REDACTED]. Da sich im 1 km-Umfeld der genannten Horste derzeit keine WEA befinden, führt das geplante Vorhaben nicht zu einer Umstellung der Brutplätze. Weiterhin werden keine Flugkorridore zu attraktiven Nahrungshabitaten ([REDACTED]) innerhalb derer sich das Bruthabitat befindet; ([REDACTED]) stellt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann jedoch bei verstärkter Frequentierung des WEA-Umfeldes zu Attraktions-Zeitpunkten (z.B. Bodenbearbeitung, Ernte) bestehen; artenschutzrechtliche Konflikte sind durch eine Tagabschaltung zu diesen Zeitpunkten zu vermeiden (vgl. artenschutzbezogene Maßnahme V6ar). Ergänzend zur Maßnahme V6ar dient die Maßnahme V5ar einer Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes. **Im Ergebnis kommt es bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V5ar und V6ar nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf das Tötungsverbot.**

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbot

Baubedingte Störungen der prüfrelevanten Kleinvogelarten Feldlerche, Wiesenpieper und Schafstelze werden durch eine Bauzeitenregelung bzw. eine ökologische Baubegleitung ausgeschlossen. Betriebsbedingte Störungen entstehen ebenfalls nicht, da die Arten nur eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber akustischen Reizen aufweisen (vgl. KIFL 2010) und daher nur von einer Meidung der WEA im Umkreis von 100 bis 200 m auszugehen ist.

Baubedingte Störungen des Kranichs sind durch die Maßnahme V3ar auszuschließen (vgl. Ausführungen zum Tötungsverbot). Hinsichtlich anlage- und betriebsbedingten Störungen siehe Ausführungen zum Schädigungsverbot.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen gem. GASSNER et al. (2010) um Brutvorkommen der prüfrelevanten Arten Seeadler, Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard, so dass Störungen der Arten ausgeschlossen werden können.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

Kleinvögel:

1. Prüfschritt: Bei den bodenbrütenden Arten Feldlerche, Wiesenpieper und Schafstelze, die im Bereich des Baufeldes und der Zuwegung brüten können, besteht über den Wirkfaktor „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“ während der Brutzeit potenziell die Gefahr der Zerstörung von Nestern und Gelegen. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung mit ggf. erforderlicher ökologischer Baubegleitung (Maßnahme V3ar) wird eine direkte Tateinwirkung auf genutzte Brutstätten vermieden.

2. Prüfschritt: Aufgrund des geringen dauerhaften Biotopverlustes von ca. 0,28 ha Acker und des ggf. eintretenden Meideverhaltens im näheren WEA-Umfeld durch das Vorhaben ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Die Siedlungsdichte der gegenüber Vertikalstrukturen empfindlichen Arten Feldlerche und

Wiesenpieper ist auf intensiv genutzten Ackerflächen so gering, dass die Art der WEA ausweichen kann (Scheuchwirkung), ohne dass es zu Revierverlusten kommt.

Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Mäusebussard:

Es kommt nicht zu einer physischen Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) ist das Schädigungsverbot bei der Art Seeadler betroffen, wenn WEA im Ausschlussbereich (2 km-Radius um den Horst sowie Verbindungskorridore zu und zwischen Gewässern > 5 ha sowie das 200 m-Umfeld der Gewässer) errichtet werden. Gemäß den Ausführungen zum Tötungsverbot ist dies nicht der Fall, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf das Schädigungsverbot entstehen.

Hinsichtlich der Art Rotmilan kommt es gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot, wenn WEA im 1 km-Radius um Horststandorte errichtet werden, da die Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko im näheren Umfeld ihre Funktion verliert. Darüber hinaus kommt es gem. AAB-WEA zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot bei WEA, die im Prüfbereich errichtet werden und dabei keine hinreichende Lenkungswirkung durch Lenkungsmaßnahmen prognostiziert werden kann. Entsprechend der Ausführungen zum Tötungsverbot kommt es unter Berücksichtigung der Maßnahmen V4ar und V5ar nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Brutpaare und damit nicht zu einem kollisionsbedingter Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten.

Hinsichtlich der Art Schwarzmilan kommt es gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot, wenn WEA im 0,5 km-Radius um Horststandorte oder in Flugkorridoren zu Nahrungsgewässern errichtet werden, da die Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko im näheren Umfeld ihre Funktion verliert. Darüber hinaus kommt es gem. AAB-WEA zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot bei WEA, die im Prüfbereich errichtet werden und dabei keine hinreichende Lenkungswirkung durch Lenkungsmaßnahmen prognostiziert werden kann. Entsprechend der Ausführungen zum Tötungsverbot kommt es unter Berücksichtigung der Maßnahmen V4ar und V5ar nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für das Brutpaar und damit nicht zu einem kollisionsbedingter Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten

Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) kommt es bei der Art Weißstorch zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot bei WEA, die innerhalb des Prüfbereiches um Horststandorte auf essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen, im Verschattungsbereich oder in Flugkorridoren zu den Nahrungsflächen errichtet werden und dabei eine hinreichende Lenkungswirkung durch Lenkungsmaßnahmen nicht prognostiziert werden kann. Gemäß Abbildung 3 wird die geplante WEA weder auf Nahrungsflächen des Brutpaares mit Horst Nr. [REDACTED], noch im Verschattungsbereich oder in Flugkorridoren zu diesen errichtet, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf das Schädigungsverbot entstehen. Hinsichtlich Horst Nr. [REDACTED] ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Maßnahme V4ar zu vermeiden, so dass die Fortpflanzungsstätte nicht infolge eines erhöhten Kollisionsrisikos ihre Funktion verliert.

Gemäß AAB-WEA ist das Schädigungsverbot hinsichtlich des Wirkfaktors Kollision für die Art Mäusebussard nicht relevant.

Kranich:

Vorhabenbedingt kommt es nicht zu direkten Eingriffen in die Fortpflanzungsstätte der Art im Feldgehölz nordöstlich der geplanten WEA.

Aufgrund der Entfernung des Brutplatzes von ca. [REDACTED] zur geplanten WEA können neben baubedingten Störungen weiterhin anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Meideverhalten

der Art gegenüber WEA entstehen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes oder zu einer Verminderung des Bruterfolges führen können. Zur Vermeidung des Schädigungstatbestandes wird entsprechend der AAB-WEA eine CEF-Maßnahme vorgesehen, vgl. Kapitel 5.2.

5 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, um die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden. Die Maßnahmen wurden in den LBP übernommen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe auch Kapitel 5.3 im LBP) werden durchgeführt, um Gefährdungen von Europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Maßnahme V1ar: Schutz der Amphibien vor baubedingter Tötung und Verletzung

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen / Verletzungen von Amphibien streng geschützter Arten (hier: Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammmolch) sollen die Bauarbeiten zur Errichtung der WEA möglichst außerhalb der Aktivitätszeit der Arten erfolgen, d.h. außerhalb der Monate Februar bis Oktober.

Falls die geplante WEA innerhalb der Aktivitätszeit der potenziell vorkommenden Arten, d.h. im Zeitraum Februar bis Oktober, errichtet werden soll, muss die Baufläche vor Beginn der Arbeiten am Rand mit einem Amphibienschutzzaun gem. Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) des BMVBW (2000) eingezäunt und durch eine für Amphibien sachverständige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abgesucht werden. Ggf. im Baufeld vorkommende Individuen sind schonend in Bereiche außerhalb des Baufeldes umzusetzen. Mobile Fangzäune sind während der Bauphase täglich zu kontrollieren und funktionsfähig zu halten.

Maßnahme V2ar: Schutz der Fledermäuse vor betriebsbedingter Tötung und Verletzung

Zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen / Verletzungen von streng geschützten Fledermausarten sind an der geplanten WEA Abschaltzeiten erforderlich. Diese sind gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) wie folgt definiert:

- 01. Mai bis 30. September,
- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe,
- bei Niederschlag < 2 mm/h.

Eine Anpassung dieser pauschalen, vorsorglichen Abschaltzeiten kann nach Durchführung eines Gondelmonitorings während der ersten beiden Betriebsjahre der WEA an die tatsächliche Situation in Gondelhöhe erfolgen.

Maßnahme V3ar: Schutz der Brutvögel vor Störung, Tötung und einer Zerstörung bewohnter Brutstätten durch Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Störungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Arten (hier: Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze) erfolgen. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern oder einen späteren Baubeginn während der Brutzeit zu ermöglichen, kann in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Nutzung beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen eine kontinuierliche Schwarzbrache oder die Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern in dichtem Raster ($\leq 10 \times 10$ m) zur Anwendung kommen (Vergrämung).

Im Bereich der geplanten WEA und deren Zuwegungen können die auf Acker brütenden Arten Feldlerche, Wiesenpieper und Schafstelze vorkommen. Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung sollen außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Arten (01. März – 31. August) erfolgen. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung im Baufeld nicht auszuschließen ist. In Zeiten längerer Inaktivität auf der Baufläche kann durch das Anbringen von Flatterbändern bzw. durch die Erhaltung der Schwarzbrache, die vor der Brutzeit angelegt wurde, die Besiedlung unterbunden werden. Falls innerhalb der Brutzeit gebaut werden soll, ist eine Ökologische Baubegleitung erforderlich.

Im 500 m-Umfeld der geplanten WEA befindet sich ein Kranich-Brutplatz. Um eine Aufgabe des Geleges zu vermeiden, müssen die Bauarbeiten der WEA außerhalb der Brutphase (Anfang Februar – Ende Juli; vgl. Kapitel 4.3) stattfinden. Davon abweichend ist ein Bau während der Brutzeit möglich, wenn fachgutachterlich ein Nicht-Besatz des Reviers festgestellt wird.

Ökologische Baubegleitung (ÖBB): Falls mit den Bauarbeiten der geplanten WEA im August begonnen werden soll, muss das Baufeld plus ein 20 m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person untersucht werden (Sichtbeobachtung, Verhören). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine Hinweise auf Brutvorkommen von Bodenbrütern vorliegen, können die Arbeiten beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, bedarf es eines gem. § 45 (7) BNatSchG begründeten Ausnahmeantrags an die untere Naturschutzbehörde, dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist.

Die Baufeldfreimachung der geplanten WEA kann darüber hinaus während der Brutzeit des Kranichs (Februar – Juli) erfolgen, wenn fachgutachterlich im Rahmen von mindestens 3 Begehungen ein Nicht-Besatz des Reviers festgestellt wird.

Maßnahme V4ar: Bedarfsgerechte Abschaltung der WEA bei Annäherung von Rot- und Schwarzmilanen sowie von Weißstörchen mittels IdentiFlight

Zur Vermeidung von Kollisionen der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch an der geplanten WEA ist der Einsatz des automatisierten Kamerasystems IdentiFlight vorgesehen, durch das eine bedarfsgerechte Abschaltung der WEA bei Annäherung von Individuen der genannten Arten erfolgt.

Das Kamerasystem wird hierfür auf einen eigenen, bis zu 10 m hohen Mast in Windparknähe positioniert. Je System können 1-4 WEA überwacht werden. Durch Weitwinkelkameras wird der Luftraum überwacht und relevante Flugbewegungen in einem Radius von bis zu 1.000 m erfasst. Bei Detektion eines relevanten Flugobjektes (Groß-/Greifvogel) durch die Weitwinkelkameras erfolgt eine Meldung an die hochauflösende Stereokamera, die anschließend das Flugobjekt einschließlich Position, Größe sowie Flugroute und -geschwindigkeit erfasst. Das System arbeitet mit einem vektorialen Abschaltalgorithmus, der auf einem äußeren und einem inneren Abstandszylinder rund um die WEA beruht. Tritt die Zielart in den äußeren Abschaltzylinder ein, wird ein Abschaltsignal generiert, sofern sich der Vogel in Richtung der WEA („Kollisionskurs“) bewegt und wenn die Zeit bis zur WEA (einschl. Puffer) gleich der Zeit ist, die die WEA zum Übergang in den Trudelbetrieb benötigt. Beim Eintritt einer Zielart in den inneren Abstandszylinder wird immer, also unabhängig von Flugrichtung und -geschwindigkeit, ein Abschaltsignal gegeben. Die WEA gehen anschließend wieder in Betrieb, wenn sich die Zielart wieder im äußeren Abschaltzylinder und dort nicht mehr auf Kollisionskurs befindet. [Quelle: E3 IDF GMBH, abzurufen unter: <https://www.e3-identiflight.de/funktionsweise/>]

Das System kann derzeit die Art Rotmilan und Seeadler von anderen Arten unterscheiden. Wegen der Ähnlichkeit von Rotmilan und Schwarzmilan werden beide Arten von IdentiFlight (Version 2) in einer Gruppe zusammengefasst; bei Annäherung erfolgt eine Abschaltung für beide Arten. Eine gleichzeitige Detektion verschiedener Vögel ist möglich. Gemäß ARSU GMBH (2021) ergibt sich hinsichtlich des

Rotmilans eine Detektions- und Klassifizierungsreichweite von maximal 600 m. Diese Reichweite ist ausreichend, um Rotmilane mit fast 100 % aller Fluggeschwindigkeiten noch rechtzeitig zu detektieren und die WEA in den Trudelbetrieb zu bringen. Auch bei ungünstigen Wetterverhältnissen wird noch eine große und ausreichende Detektionsreichweite erreicht. Die Erfassungsrate von IdentiFlight wird mit 93-96 % angegeben, wodurch eine hohe Wirksamkeit zum Schutz des Rotmilans gewährleistet ist. Beim vorliegend erforderlichen Einsatz der Version 2 des Systems kann eine Erfassung von Rot- und Schwarzmilanen erfolgen; die Rate korrekter Artbestimmungen liegt bei 96-98 %. IdentiFlight gewährleistet bei ausreichendem Bodenabstand der Rotorunterkanten außerdem eine hohe Abschaltwirksamkeit [Quelle: E3 IDF GMBH, abzurufen unter: <https://www.e3-identiflight.de/funktionsweise/>]. Insgesamt ist von einer hohen bzw. sehr hohen Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme für Milane auszugehen.

Hinsichtlich der Art Weißstorch wird ebenfalls der Einsatz von IdentiFlight beabsichtigt. Derzeit ist das System noch nicht in der Lage, die Art zu erkennen. Derzeit ist die Klassifizierung des Schreiadlers in der Entwicklung und wird weiter erprobt, weitere Arten sollen folgen. Sofern zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA keine Erkennung des Weißstorchs möglich ist, beabsichtigt der Vorhabenträger eine Tagabschaltung während der Brutzeit des Weißstorchs, wie sei auch während der Phase der Standort-Validierung vorgesehen ist (s.u.). Diese phänologiebedingte Abschaltung von WEA umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z.B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht. Eine solch andere Maßnahme wäre auch im Hinblick auf die AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) und die Regelung in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Lenkungsflächen).

Vor dem Einsatz des Systems bedarf es einer Standortvalidierung, die einschließlich der daran anschließenden Auswertung etwa ein Jahr dauert. Sofern die Standortvalidierung erst mit oder nach Inbetriebnahme der WEA stattfindet, wird bis zum Vorliegen der Validierung eine Tagabschaltung der WEA von bis zu 4-6 Wochen innerhalb der Brutzeit erforderlich.

Tagabschaltung: Die während der Validierungsphase sowie der ggf. sich anschließenden phänologiebedingten Abschaltung aufgrund der Art Weißstorch beträgt i.d.R. bis zu 4-6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Abschaltungen können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen (> 3 mm/h) oder hohen Windgeschwindigkeiten (> 9 m/s) ausgesetzt werden, da anzunehmen ist, dass es bei diesen Ereignissen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt. Eine Weißstorchbedingte Tagabschaltung kann innerhalb einer Brutsaison entfallen, wenn fachgutachterlich im Rahmen von mindestens 3 Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Mai ein Nicht-Besatz des Brutplatzes Nr. [REDACTED] festgestellt wird.

Maßnahme V5ar: Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes

Die Umgebung des Mastfußes (Überstreichfläche zzgl. 50 m) sowie der Stellfläche einschl. 25 m-Umfeld soll für Greifvögel sowie Fledermäuse möglichst unattraktiv gestaltet werden. Im Bereich dauerhaft befestigter Flächen soll der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation entgegengewirkt werden (Kleinhalten der Brache am Mastfuß, der Stellfläche und der Zuwegung). Die Ackerfläche, auf der die WEA errichtet werden soll, sollte möglichst mit hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterraps, Kartoffeln etc.) bestellt werden. Eine extensive Ackernutzung, die Anlage von Blühstreifen und Gehölzreihen (Hecken, Baumreihen) sowie Teichen ist zu unterlassen. Spontan aufkommender Gehölzaufwuchs ist einmal jährlich zu entfernen. Weiterhin sollten zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober keine Ernteprodukte, Ernterückstände, Stroh, Heu, Mist etc. im Umkreis von 300 m um die WEA gelagert werden.

Maßnahme V6ar: Zeitlich befristete Abschaltung der WEA zu Attraktions-Zeitpunkten zum Schutz von Groß- und Greifvögeln

Die geplante WEA ist zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober zu Attraktions-Zeitpunkten (Bodenbearbeitung, Ernte, Mahd, Ausbringung von Festmist) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang am Tag des Bewirtschaftungs-Ereignisses sowie den 3 darauffolgenden Tagen abzuschalten, wenn die Bodenbearbeitung, Ernte etc. im 300 m-Umkreis der geplanten WEA stattfindet und zum Attraktions-Zeitpunkt nicht ohnehin schon eine langfristige Tagabschaltung (vgl. Maßnahme V4ar) erfolgt.

5.2 Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme)

Maßnahme A1CEF: CEF-Maßnahme für die Art Kranich

Geplant ist die Errichtung der WEA in einer Entfernung von [REDACTED] zum Kranich-Brutplatz [REDACTED] des WEA-Standortes befindet. Somit kann es vorhabenbedingt zu einer Meidung der Fortpflanzungsstätte oder zu einer Reduzierung des Bruterfolges kommen. Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) besteht daher das Erfordernis einer CEF-Maßnahme.

Vorliegend wird beabsichtigt, Teile des Feldgehölzes (Erlenbruch), das sich [REDACTED] westlich der geplanten WEA und damit außerhalb deren Einwirkungsbereich befindet, als Kranich-Bruthabitat herzustellen. Das Gehölz wird derzeit durch kleine Gräben entwässert. Durch wasserrückhaltende Maßnahmen soll eine Anhebung des Wasserstandes im Gehölz bewirkt und dadurch ein geeigneter Kranich-Brutplatz geschaffen werden. Die Maßnahmenfläche umfasst Teile des Flurstücks [REDACTED]

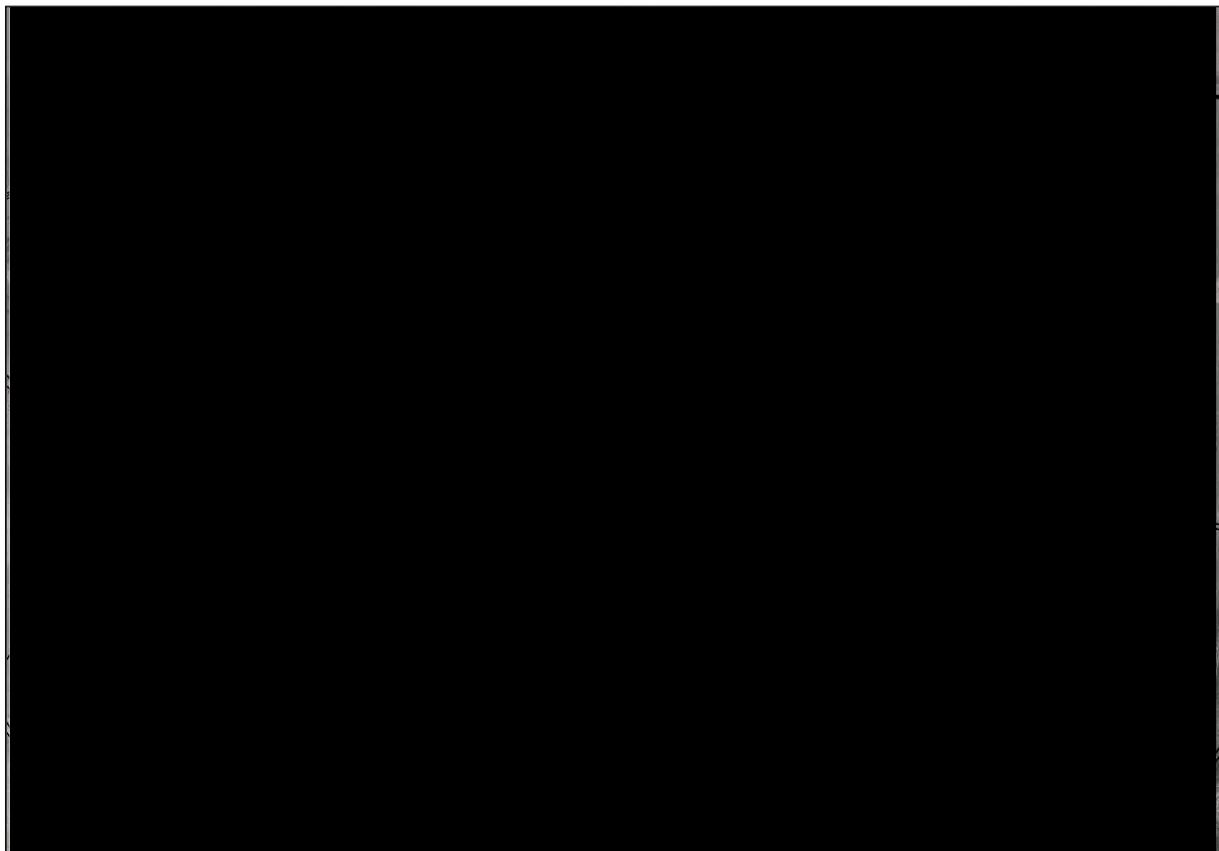


Abbildung 4: CEF-Maßnahme Kranich

Die Funktionsfähigkeit muss vor der auf den Baubeginn folgenden Brutperiode der Art gegeben sein.

6 Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die in Kapitel 5 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion sind bei ihrer Umsetzung geeignet, sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht erfüllt werden.

Eine Prüfung der Voraussetzungen für artenschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen ist nicht erforderlich.

7 Quellen

Literatur / Internet

- BAST, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns.
- BRINGMANN, H.-D. (1993): Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Januar 1993.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Bonn.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg. 480 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., SCHLOTMANN, F., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster. 800 S.
- HENDRICH, L., WOLF, F. & T. FRASE (2011): Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea, Dryopidae, Elmidae, Sphaeriusidae, Scirtidae und Heteroceridae). 1. Fassung, Februar 2011.
- I.L.N. & IFAÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservogel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., SEEMANN, R. & M. ZETTLER (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, April 2002.
- KIFL (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr – Ausgabe 2010. i.A. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 140 S.
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1991.
- LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LBV S-H - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN. AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V = Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck und LUNG M-V, 20.09.2010.
- LS – LANDESBETRIEB STRAßENWESEN (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand 08/2008.
- LS – LANDESBETRIEB STRAßENWESEN (2011): Ergänzung. Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand 02/2011.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009a): In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten. Güstrow.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009b): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Güstrow.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): s. LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V.

- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse. Stand: 01.08.2016.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016c): Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten, Fassung vom 08. November 2016.
- RÖßNER, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, Dezember 2013.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O. STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz 57 (2020).
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VOIGTLÄNDER, U. & H. HENKER (2005): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns. 5. Fassung, März 2005.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.
- VÖKLER, F.; HEINZE, B.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 3. Fassung, Stand Juli 2014, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.
- WACHLIN, V. (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, November 1993.
- WACHLIN, V., KALLIS, A. & H. HOPPE (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (unter Ausschluss der Tagfalter). 1. Fassung, Stand Oktober 1997.
- WATERSTRAAT, A., BORST, A., KRAPPE, M., SCHAARSCHMIDT, T. & H. M. WINKLER (2015): Rote Liste der Neunaugen, Süßwasser- und diadromen Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Dezember 2015.
- ZESSIN, W. K. G. & D. G. W. KÖNIGSTEDT (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1992.

Karten und Datengrundlagen

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, via Internet, <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- IRUPLAN (2022): Errichtung einer WEA im WEG 24/2015 „Blesewitz“. Methodenbeschreibung zur Brutvogel- und Großvogelkartierung im Abstandspuffer bis 2 km. [Es liegen der Methodenbericht sowie die shape-Dateien der erfassten Arten vor.]
- KARTENPORTAL UMWELT M-V DES LUNG M-V,
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022a): Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln vom 16.06.2022.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022b): Geodatenbereitstellung vom 08.06.2022.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2020a): Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. 5. Beteiligung zu raumbedeutsamen Abwägungsergebnissen gemäß Entwurf 2020.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2020b): Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. Entwurf des Umweltberichtes 2020.

Schwerin, den 22.02.2023

J. Holmann

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265



Anhang I: Formblätter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gruppenprüfung Amphibien (Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammolch)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p><u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweise</u></p> <p>In Mitteleuropa werden von den prüfrelevanten Arten sonnenexponierte Kleingewässer als Laichgewässer bevorzugt. Hierfür sind Feldsölle in der Agrarlandschaft, überschwemmtes Grünland, Flachwasserbereiche von Seen oder auch verlandete Kiesgruben geeignet. Als Sommerlebensraum dienen wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein.</p> <p><u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u></p> <p>Gemäß den Artsteckbriefen des LUNG M-V kommen die prüfrelevanten Arten fast flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern vor.</p> <p><u>Gefährdungsursachen</u></p> <p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkte Zerstörung oder Überprägung von Laichgewässern und Landlebensräumen durch wasserbauliche oder landwirtschaftliche Nutzungen, - zunehmende Habitatisolation und -fragmentierung, - Biozidanwendung, Gewässerverschmutzung, Eutrophierung. 	
<p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich mehrere Kleingewässer, die den prüfrelevanten Arten potenziell als Laichhabitat dienen können. Die Ackerflächen im Baufeld der WEA können von den Arten Rotbauchunke, Kammolch und Laubfrosch ausschließlich durchwandert werden; seltene Überwinterungen der Knoblauchkröte sind jedoch nicht auszuschließen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten Rotbauchunke, Knoblauchkröte und Kammolch ist nach LUNG (o.J.) für M-V als ungünstig einzustufen. Der Erhaltungszustand der Art Laubfrosch ist unbekannt.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V1ar):</p> <p><u>Bauzeitenregelung:</u> Bautätigkeit außerhalb der Fortpflanzungs-, Wanderungs- und Übersommerungszeit der betroffenen Arten (Februar – Oktober) von November bis Januar.</p> <p>oder</p> <p><u>Ökologische Baubegleitung:</u> Falls die geplante WEA innerhalb der Aktivitätszeit der potenziell vorkommenden Arten, d.h. im Zeitraum Februar bis Oktober, errichtet werden soll, muss die Baufläche vor Beginn der Arbeiten am Rand mit einem Amphibienschutzzaun gem. Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) des BMVBW (2000) eingezäunt und durch eine für Amphibien sachverständige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abgesucht werden. Ggf. vorkommende Individuen sind schonend in Bereiche außerhalb des Baufeldes umzusetzen. Mobile Fangzäune sind während der Bauphase täglich zu kontrollieren und funktionsfähig zu halten.</p>	

Gruppenprüfung Amphibien (Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammolch)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingte Tötungen / Verletzungen von Individuen der prüfrelevanten Arten während der Aktivitätszeit werden durch die genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung) ausgeschlossen.

Tötung einzelner, im Baufeld potenziell überwinternder Individuen der Art Knoblauchkröte können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wobei höchstens seltene Überwinterungen auf dem schlecht grabfähigen Ackerbiotop zu erwarten sind. Das damit verbundene Tötungsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko dieser in der Kulturlandschaft vorkommenden Art hinaus. Auch bei der jährlichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung (z.T. mehrfach im Jahr) unterliegt die Art einem Tötungsrisiko. Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos lässt sich daher aus den vorhabenbedingten Eingriffen nicht ableiten.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme entstehen keine erheblichen baubedingten Störungen der Arten.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es findet kein Eingriff in Fortpflanzungsstätten der prüfrelevanten Arten statt. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des potenziellen Überwinterungshabitats der Knoblauchkröte (nur geringe Habitateignung aufgrund schwer grabbarer Böden) ist im Verhältnis zur Größe der umliegenden Ackerflächen zu vernachlässigen.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

Gruppenprüfung Amphibien (Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammmolch)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Gruppenprüfung Fledermäuse (Breitflügel-Fledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</u>	
<p>Zwergfledermäuse sind typische Siedlungsbewohner, wohingegen mit dem Großen Abendsegler, dem Kleinen Abendsegler und der Rauhaufledermaus auch typische baum- bzw. waldbewohnende Arten vorkommen. Die Breitflügel-Fledermaus nutzt ebenfalls eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume. Rauhaut- und Mückenfledermäuse bevorzugen außerdem überwiegend Lebensräume mit einer gewissen Gewässernähe. Unter den prüfrelevanten Arten finden sich sowohl Arten, die überwiegend strukturgebunden jagen (z.B. Rauhaufledermaus), als auch Arten, deren Jagdgebiete auch in der freien Landschaft zu finden sind (z.B. Großer Abendsegler).</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p>Gemäß den Artsteckbriefen des LUNG M-V kommen Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus fast flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern vor. Vorkommen des Kleinen Abendseglers konzentrieren sich auf die südliche, östliche und westliche Landesgrenze. Die Mückenfledermaus kommt insbesondere im östlichen Landesteil sowie im Nordwesten Mecklenburg-Vorpommerns vor.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierverlust durch Baumaßnahmen an Gebäuden oder Abriss, Quartierbaumfällungen, - Nahrungsknappheit in der Agrarlandschaft, - Kollision mit Windkraftanlagen (Barotrauma). 	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<p>Im 250 m-Umkreis der geplanten WEA befinden sich Feldgehölze, die Fledermäusen als Leitstruktur und Jagdhabitat dienen können. Weiterhin ist das Vorhandensein von Quartieren kollisionsgefährdeter Arten im Bereich der umliegenden Feldgehölze und -hecken nicht auszuschließen, da dort Totholz, diverse Spechthöhlen, Astlöcher und lose Rindenstücke vorhanden sind.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der prüfrelevanten Arten ist nach LUNG (o.J.) für M-V als ungünstig einzustufen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V2ar, V5ar):	
<p><u>Abschaltzeiten:</u> Die WEA ist im Zeitraum 1. Mai – 30. September eine Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang abzuschalten, sofern Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s in Gondelhöhe und Niederschläge < 2 mm/h vorherrschen. Eine Anpassung dieser pauschalen Abschaltzeiten kann nach Durchführung eines (freiwilligen) Gondelmonitorings während der ersten beiden Betriebsjahre der WEA an die tatsächliche Situation in Gondelhöhe erfolgen.</p>	

Gruppenprüfung Amphibien (Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammmolch)

Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes: Die Umgebung des Mastfußes (Überstreichfläche zzgl. 50 m) sowie der Stellflächen einschl. 25 m-Umfeld soll für Fledermäuse möglichst unattraktiv gestaltet werden. Die Ackerfläche, auf der die WEA errichtet werden soll, sollte möglichst mit hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterraps, Kartoffeln etc.) bestellt werden. Eine extensive Ackernutzung, die Anlage von Blühstreifen und Gehölzreihen (Hecken, Baumreihen) sowie Teichen ist zu unterlassen. Spontan aufkommender Gehölzaufwuchs ist einmal jährlich zu entfernen. Weiterhin sollten zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober keine Ernteprodukte, Ernterückstände, Stroh, Heu, Mist etc. im Umkreis von 300 m um die WEA gelagert werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die geplante WEA befindet sich innerhalb von Bereichen mit potenziell signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko für Fledermäuse gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016b). Eine Betroffenheit des Zugriffsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist durch die zuvor aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten, Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes) auszuschließen.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind zeitlich begrenzt und nicht geeignet, erhebliche Störungen von Fledermäusen hervorzurufen. Im Überstreichbereich des Rotors befinden sich keine Gehölze, die eine Eignung als Quartier aufweisen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu Eingriffen in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen. Darüber hinaus sind keine hoch frequentierten essentiellen Nahrungsräume der Arten betroffen.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

Gruppenprüfung Amphibien (Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammolch)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anhang II: Formblätter Europäische Vogelarten

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie		
Bestandsdarstellung			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise			
Nahrungshabitate des Seeadlers sind große, fisch- und wasservogelreiche Gewässer. Bruthabitate sind störungsarme Wälder. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum von Mitte Januar – Anfang Oktober.			
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern			
Im Land brüten etwa 197 Brutpaare (damit > 60 % am Gesamtbestand Deutschlands) (LUNG M-V 2016c). Der Seeadler gilt in M-V als nicht gefährdet.			
Gefährdungsursachen			
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - Überfischung, - anthropogene Todesursachen (Straßen-/Bahnverkehr, Freileitungen, Windenergieanlagen).			
Vorkommen im Untersuchungsraum (r = 6 km)			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell vorkommend
Gemäß den Daten des LUNG M-V (2021a) befinden sich Brutplätze [REDACTED] [REDACTED]. Es besteht eine Betroffenheit des 6 km-Prüfbereichs gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) beider Brutpaare. Der Ausschlussbereich ist nicht betroffen.			
Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ist gem. LUNG MV Einstufung als günstig/gut (B) anzusehen.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: -			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an		
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) kommt es bei einer Betroffenheit des Prüfbereichs zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot, wenn WEA innerhalb des 6 km-Horstumfeldes in Verbindungskorridoren zwischen dem Brutplatz und Gewässern > 5 ha, zwischen Gewässern > 5 ha sowie im 200 m-Umfeld dieser Gewässer errichtet und betrieben werden. Gemäß der Nahrungshabitatanalyse (vgl. Abbildung 2 des AFB) befindet sich die geplante WEA nicht innerhalb der vorgenannten Bereiche, so dass es vorhabenbedingt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.			
Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.			

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen können aufgrund der Entfernung von $\geq 3,00$ km zwischen den Horsten und dem Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei der Art kommt es weder zu einer physischen Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, noch zum Funktionsverlust essentieller Nahrungsgebiete. Aufgrund der Entfernung von $\geq 3,0$ km zwischen Vorhaben und den Brutplätzen kann ein Meideverhalten gegenüber der WEA, das zur Aufgabe von Brutplätzen führen kann, sicher ausgeschlossen werden. Es kommt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) nicht beeinträchtigt wird.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise	
<p>Rotmilane sind Greifvögel der Wälder und offener, mit kleinen Gehölzen durchsetzter Landschaften. Bevorzugte Lebensräume sind Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, oft auch Parklandschaften. Zum Jagen dienen der Art offenes Kulturland, Grasland und Viehweiden, daneben können auch Feuchtgebiete als Nahrungsrevier dienen. Brutzeit: März – August.</p> <p>Rotmilane stellen sich oft kurzfristig auf geeignete Nahrungsquellen (z.B. abgeerntete / umgepflügte Getreidefelder) ein.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Der Rotmilan ist in M-V in allen Naturräumen verbreitet. Im Land brüten etwa 1.400 – 2.400 Brutpaare. Die Art wird in M-V auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
Gefährdungsursachen	
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Umbruch von Grünland und Brachen- Aufgabe der Nebenerwerbslandwirtschaft- anthropogene Todesursachen	
Vorkommen im Untersuchungsraum (r = 2 km)	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<p>Die Art brütete 2022 im [REDACTED] IRUPLAN 2022). Es besteht eine Betroffenheit des 1 km-Ausschlussbereiches gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) um den Horst Nr. [REDACTED] sowie des 2 km-Prüfbereiches um Horst Nr. [REDACTED].</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ist gem. LUNG M-V Einstufung als günstig/gut (B) anzusehen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V4ar, V5ar):	
<p>Bedarfsgerechte Abschaltung der WEA: Zur Vermeidung von Kollisionen der Art an der geplanten WEA ist der Einsatz des automatisierten Kamerasystems IdentiFlight vorgesehen, durch das eine bedarfsgerechte Abschaltung der WEA bei Annäherung von Individuen der Art erfolgt. Vor dem Einsatz des Systems bedarf es einer Standortvalidierung, die einschließlich der daran anschließenden Auswertung etwa ein Jahr dauert. Sofern die Standortvalidierung erst mit oder nach Inbetriebnahme der WEA stattfindet, wird bis zum Vorliegen der Validierung eine Tagabschaltung der WEA während der Brutzeit erforderlich (s.u.).</p> <p>Tagabschaltung: Die während der Validierungsphase erforderlichen sowie der sich ggf. anschließenden phänologiebedingten Abschaltung aufgrund der Art Weißstorch beträgt i.d.R. bis zu 4-6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Abschaltungen können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen (> 3 mm/h) oder hohen Windgeschwindigkeiten (> 9 m/s) ausgesetzt werden, da anzunehmen ist, dass es bei diesen Ereignissen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt.</p> <p>Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes: Die Umgebung des Mastfußes (Überstreichfläche zzgl. 50 m) sowie der Stellfläche einschl. 25 m-Umfeld soll für Greifvögel möglichst unattraktiv gestaltet werden. Im Bereich dauerhaft befestigter Flächen soll der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation entgegen gewirkt werden (Kleinhalten der Brache am Mastfuß). Die Ackerfläche, auf der die WEA errichtet werden soll, sollte möglichst mit hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterraps,</p>	

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
<p>Kartoffeln etc.) bestellt werden. Eine extensive Ackernutzung, die Anlage von Blühstreifen und Gehölzreihen (Hecken, Baumreihen) sowie Teichen ist zu unterlassen. Spontan aufkommender Gehölzaufwuchs ist einmal jährlich zu entfernen. Weiterhin sollten zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober keine Ernteprodukte, Ernterückstände, Stroh, Heu, Mist etc. im Umkreis von 300 m um die WEA gelagert werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit des 1 km-Ausschlussbereichs um Horst Nr. ■■■ durch die geplante WEA ist gem. AAB-WEA von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für das Brutpaar auszugehen, das nicht durch die Anlage von Lenkungsflächen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf das Tötungsverbot sind durch den Einsatz des Kamerasystems „IdentiFlight“ zu bedarfsgerechten Abschaltung der WEA bei Annäherung von Rotmilanen vermeidbar. Über das System werden entsprechend auch Annäherungen des Brutpaares von Horst Nr. ■■■ abgedeckt, so dass auch bezüglich dieses Brutpaares vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Einer Ablenkung des letztgenannten Brutpaares durch die Anlage von Lenkungsflächen in windparkabgewandter Richtung bedarf es daher nicht. Um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Windparkbereich zu senken und somit den Umfang erforderlicher Abschaltungen der WEA zu reduzieren, sollte das WEA-Umfeld für Groß- und Greifvögel unattraktiv gestaltet werden. Zu Attraktions-Zeitpunkten (z.B. Bodenbearbeitung, Ernte etc. im 300 m-Umfeld der WEA) ist von einem verstärkten Aufenthalt von Groß- und Greifvögeln im Windparkbereich auszugehen. Zu diesen Zeitpunkten bedarf es zum Schutz von kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögeln einer Tagabschaltung der WEA, die auch den Schutz der Rotmilan-Brutpaare gewährleistet. Eine bedarfsangepasste Abschaltung wird in diesen Zeiten aufgrund der Tagabschaltung nicht erforderlich.</p> <p>Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Art an den eingangs genannten Brutplätzen können aufgrund der Entfernung von \geq ■■■ zwischen den Brutplätzen und dem Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Brutplätze befinden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. (2010).</p> <p>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</p>

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Bei der Art kommt es nicht zu einer physischen Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
Entsprechend der Ausführungen zum Tötungsverbot kommt es unter Berücksichtigung der eingangs genannten Maßnahmen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Brutpaare und damit nicht zu einem kollisionsbedingten Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten.	
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweise</u>	
Schwarzmilane sind Greifvögel der Wälder und offener, mit kleinen Gehölzen durchsetzter Landschaften. Bevorzugte Lebensräume sind Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, oft auch Parklandschaften. Zum Jagen dienen der Art Gewässer, Feuchtgebiete, offenes Kulturland, Grasland und Viehweiden. Brutzeit: März – August.	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
Der Schwarzmilan ist in M-V in allen Naturräumen verbreitet. Im Land brüten etwa 250 – 270 Brutpaare. Die Art gilt in M-V als nicht gefährdet.	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Umbruch von Grünland und Brachen - Überfischung - anthropogene Todesursachen 	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum (r = 2 km)</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
Die Art brütete 2022 [REDACTED] zur geplanten WEA. Es besteht eine Betroffenheit des 2 km-Prüfbereiches gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a); der 0,5 km-Ausschlussbereich ist nicht betroffen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ist gem. LUNG M-V Einstufung als günstig/gut (B) anzusehen.	
<u>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</u>	
<u>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V4ar, V5ar):</u>	
<u>Bedarfsgerechte Abschaltung der WEA:</u> Zur Vermeidung von Kollisionen der Art an der geplanten WEA ist der Einsatz des automatisierten Kamerasystems IdentiFlight vorgesehen, durch das eine bedarfsgerechte Abschaltung der WEA bei Annäherung von Individuen der Art erfolgt. Vor dem Einsatz des Systems bedarf es einer Standortvalidierung, die einschließlich der daran anschließenden Auswertung etwa ein Jahr dauert. Sofern die Standortvalidierung erst mit oder nach Inbetriebnahme der WEA stattfindet, wird bis zum Vorliegen der Validierung eine Tagabschaltung der WEA während der Brutzeit erforderlich (s.u.).	
Tagabschaltung: Die während der Validierungsphase erforderlichen sowie der sich ggf. anschließenden phänologiebedingten Abschaltung aufgrund der Art Weißstorch beträgt i.d.R. bis zu 4-6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Abschaltungen können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen (> 3 mm/h) oder hohen Windgeschwindigkeiten (> 9 m/s) ausgesetzt werden, da anzunehmen ist, dass es bei diesen Ereignissen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt.	
<u>Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes:</u> Die Umgebung des Mastfußes (Überstreichfläche zzgl. 50 m) sowie der Stellfläche einschl. 25 m-Umfeld soll für Greifvögel möglichst unattraktiv gestaltet werden. Im Bereich dauerhaft befestigter Flächen soll der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation entgegengewirkt werden (Kleinhalten der Brache am Mastfuß). Die Ackerfläche, auf der die WEA errichtet werden soll, sollte möglichst mit hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterrap, Kartoffeln etc.) bestellt werden. Eine extensive Ackernutzung, die Anlage von Blühstreifen und Gehölzreihen (Hecken, Baumreihen) sowie Teichen ist zu unterlassen. Spontan aufkommender Gehölzaufwuchs ist einmal jährlich zu entfernen. Weiterhin sollten zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober keine Ernteprodukte, Ernterückstände, Stroh, Heu, Mist etc. im Umkreis von 300 m um die WEA gelagert werden.	

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) werden beim Bau von WEA innerhalb des Prüfbereichs um Schwarzmilan-Horste Lenkungsflächen erforderlich, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Da das für den Rotmilan vorgesehene Kamerasystem „IdentiFlight“ zur bedarfsgerechten Abschaltung der WEA (Maßnahme V4ar) auch Schwarzmilane erkennt und bei Annäherung der Art eine Abschaltung der WEA veranlasst, ist über die genannte Maßnahme ein Schutz des Schwarzmilan-Brutpaares gewährleistet und es wird keine Anlage einer Lenkungsfläche erforderlich. Um den Umfang erforderlicher Abschaltungen zu reduzieren, ist das Umfeld der WEA unattraktiv zu gestalten. Zu diesen Zeitpunkten bedarf es zum Schutz von kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögeln einer Tagabschaltung der WEA, die auch den Schutz des Schwarzmilans gewährleistet. Eine bedarfsangepasste Abschaltung wird in diesen Zeiten aufgrund der Tagabschaltung nicht erforderlich.
Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen der Art an dem eingangs genannten Brutplatz können aufgrund der Entfernung von [REDACTED] zwischen dem Brutplatz und dem Vorhaben ausgeschlossen werden. Der Brutplatz befinden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. (2010).
Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Bei der Art kommt es nicht zu einer physischen Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Entsprechend der Ausführungen zum Tötungsverbot kommt es unter Berücksichtigung der eingangs genannten Maßnahmen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für das Brutpaar und damit nicht zu einem kollisionsbedingten Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten.
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise	
<p>Die Art ist an menschliche Siedlungen gebunden und brütet vorwiegend auf Horsten in Siedlungen, in deren Umgebung sich feuchte Niederungen befinden. Während der Brutzeit von Ende März – Mitte August stellen Dauergrünlandflächen essentielle Nahrungshabitate für die Art dar.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Der Weißstorch ist in M-V nahezu flächendeckend verbreitet, die Besiedlung wird allerdings zunehmend lückiger. Verbreitungslücken bestehen beispielsweise in der Ueckerländer Heide und in der gesamten Küstenregion. Der Bestand wird auf 1.000 – 1.200 Brutpaare geschätzt (LUNG M-V 2016c). Die Art gilt in M-V als stark gefährdet (Rote Liste 2).</p>	
Gefährdungsursachen	
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Habitatverlust durch Grünlandumbruch und Intensivierung der Landwirtschaft einschl. Einsatz von Bioziden- Entwässerungsmaßnahmen	
Vorkommen im Untersuchungsraum (r = 2 km)	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<p>Gemäß Kartierung (IRUPLAN 2022) und den Daten des LUNG M-V (2022a) befinden sich Weißstorch-Horste in den [REDACTED]. Der Abstand zur geplanten WEA beträgt ca. [REDACTED], so dass eine Betroffenheit des 2 km-Prüfbereichs gem. AAB-WEA besteht. Der 1 km-Ausschlussbereich ist nicht betroffen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ist gem. LUNG M-V Einstufung als ungünstig (C) anzusehen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V4ar, V6ar):	
<p>Bedarfsgerechte Abschaltung der WEA: Zur Vermeidung von Kollisionen der Art an der geplanten WEA ist der Einsatz des automatisierten Kamerasystems IdentiFlight vorgesehen, durch das eine bedarfsgerechte Abschaltung der WEA bei Annäherung von Individuen der Art erfolgt. Vor dem Einsatz des Systems bedarf es einer Standortvalidierung, die einschließlich der daran anschließenden Auswertung etwa ein Jahr dauert. Sofern die Standortvalidierung erst mit oder nach Inbetriebnahme der WEA stattfindet, wird bis zum Vorliegen der Validierung eine Tagabschaltung der WEA während der Brutzeit erforderlich. Derzeit ist das System noch nicht in der Lage, die Art zu erkennen. Derzeit ist die Klassifizierung des Schreiadlers in der Entwicklung und wird weiter erprobt, weitere Arten sollen folgen. Sofern zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA keine Erkennung des Weißstorchs möglich ist, beabsichtigt der Vorhabenträger eine Tagabschaltung während der Brutzeit des Weißstorchs, wie sie auch während der Phase der Standort-Validierung vorgesehen ist (s.u.). Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht. Eine solch andere Maßnahme wäre auch im Hinblick auf die AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) und die Regelung in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Lenkungsflächen).</p> <p>Tagabschaltung: Die während der Validierungsphase erforderlichen sowie der sich ggf. anschließenden phänologiebedingten Abschaltung aufgrund der Art Weißstorch beträgt i.d.R. bis zu 4-6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Abschaltungen können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen (> 3 mm/h) oder hohen Windgeschwindigkeiten (> 9 m/s) ausgesetzt werden, da anzunehmen ist, dass es bei diesen Ereignissen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt. Eine Weißstorch-bedingte Tagabschaltung kann innerhalb einer</p>	

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
<p>Brutsaison entfallen, wenn fachgutachterlich im Rahmen von mindestens 3 Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Mai ein Nicht-Besatz des Brutplatzes Nr. [REDACTED] in Blesewitz festgestellt wird.</p> <p><u>Zeitlich befristete Abschaltung der WEA zu Attraktions-Zeitpunkten:</u> Die geplante WEA ist zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober zu Attraktions-Zeitpunkten (Bodenbearbeitung, Ernte, Mahd, Ausbringung von Festmist) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang am Tag des Bewirtschaftungs-Ereignisses sowie den 3 darauffolgenden Tagen abzuschalten, wenn die Bodenbearbeitung, Ernte etc. im 300 m-Umkreis der geplanten WEA stattfindet und zum Attraktions-Zeitpunkt nicht ohnehin schon eine langfristige Tagabschaltung (vgl. Maßnahme V4ar) erfolgt.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß AAB-WEA kommt es beim Bau von WEA innerhalb des Prüfbereichs zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot, wenn WEA auf Grünland oder anderen relevanten Nahrungsflächen, im Verschattungsbereich oder in Flugkorridoren zu diesen Nahrungsflächen errichtet werden. Im Hinblick auf den Horst Nr. [REDACTED] kommt es nicht zu einer Überbauung oder Verschattung von Nahrungsflächen und weiterhin nicht zu einer Verstellung der Flugwege zu diesen, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Eine stärkere Frequentierung des Vorhabenbereiches kann nur zu Attraktions-Zeitpunkten gegeben sein (z.B. Bodenbearbeitung, Mahd, Ernte etc.). Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Hinblick auf das Tötungsverbot bedarf es daher einer Abschaltung der WEA zu Attraktions-Zeitpunkten.</p> <p>Hinsichtlich des Horstes Nr. [REDACTED] kommt es ebenfalls nicht zu einer Überbauung von geeigneten Nahrungshabitaten, jedoch befindet sich die geplante WEA zwischen Nahrungshabitaten und dem Brutplatz. Der Vorhabenträger beabsichtigt, das für Rot- und Schwarzmilan vorgesehene Kamerasystem „IdentiFlight“ auch zum Schutz der Art Weißstorch einzusetzen (Maßnahme V4ar), wengleich das System nach derzeitigem Stand der Technik noch nicht in der Lage ist, die Art zu erkennen. Sofern zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geplanten WEA nach wie vor keine Erkennung der Art möglich ist, beabsichtigt der Vorhabenträger eine Tagabschaltung der WEA während der Brutzeit, wie sie auch während der Phase der Standort-Validierung des Kamerasystems vorgesehen ist, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Da eine Tagabschaltung ist mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht. Eine solche andere Maßnahme wäre die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten.</p> <p>Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Art an den Brutplätzen in [REDACTED] können aufgrund der Entfernung von > 1,1 km zwischen den Brutplätzen und dem Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Brutplätze befinden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. (2010).</p> <p>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</p>

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Bei der Art kommt es nicht zu einer physischen Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) kommt es zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot bei WEA, die innerhalb des Prüfbereiches um Horststandorte auf essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen, im Verschattungsbereich oder in Flugkorridoren zu den Nahrungsflächen errichtet werden und dabei eine hinreichende Lenkungswirkung durch Lenkungsmaßnahmen nicht prognostiziert werden kann. Gemäß Abbildung 3 im AFB wird die geplante WEA weder auf Nahrungsflächen des Brutpaares mit Horst [REDACTED], noch im Verschattungsbereich oder in Flugkorridoren zu diesen errichtet, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf das Schädigungsverbot entstehen. Hinsichtlich Horst Nr. [REDACTED] ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Maßnahme V4ar zu vermeiden, so dass die Fortpflanzungsstätte nicht infolge eines erhöhten Kollisionsrisikos ihre Funktion verliert.	
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</u>	
<p>Mäusebussarde sind Greifvögel der Wälder und offener, mit kleinen Gehölzen durchsetzter Landschaften. Bevorzugte Lebensräume sind Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, oft auch Parklandschaften. Zum Jagen dienen der Art offenes Kulturland, Grasland und Viehweiden, daneben können auch Feuchtgebiete als Nahrungsrevier dienen. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum von Ende Februar – August.</p> <p>Mäusebussarde stellen sich oft kurzfristig auf geeignete Nahrungsquellen (z.B. abgeerntete / umgepflügte Getreidefelder) ein.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p>Der Mäusebussard ist in M-V in allen Naturräumen verbreitet. Bevorzugte Bruthabitate sind Randbereiche von Wäldern. Darüber hinaus werden aber auch kleinere Feldgehölze besiedelt. Der Mäusebussard gilt in M-V als nicht gefährdet.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nahrungsverknappung in der Agrarlandschaft durch Verengung der Fruchtfolgen und Umbruch von Grünland und Brachen,- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,- Aufgabe von Nebenerwerbslandwirtschaft,- anthropogene Todesursachen (Straßen-/Bahnverkehr, Freileitungen, Windenergieanlagen).	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum (r = 1 km)</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potentiell vorkommend
<p>Im 1 km-Umkreis der geplanten WEA befinden sich Brutplätze der Art im Feldgehölz östlich von Postlow (Nr. 1590, Entfernung: ca. 750 m) sowie ca. 745 m östlich des WEA-Standortes (Horst Nr. 2336; IRUPLAN 2022).</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ist gem. LUNG MV Einstufung als günstig/gut (B) anzusehen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V5ar, V6ar):	
<p><u>Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes:</u> Die Umgebung des Mastfußes (Überstreiffläche zzgl. 50 m) sowie der Stellfläche einschl. 25 m-Umfeld soll für Greifvögel möglichst unattraktiv gestaltet werden. Im Bereich dauerhaft befestigter Flächen soll der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation entgegen gewirkt werden (Kleinhalten der Brache am Mastfuß). Die Ackerfläche, auf der die WEA errichtet werden soll, sollte möglichst mit hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterraps, Kartoffeln etc.) bestellt werden. Eine extensive Ackernutzung, die Anlage von Blühstreifen und Gehölzreihen (Hecken, Baumreihen) sowie Teichen ist zu unterlassen. Spontan aufkommender Gehölzaufwuchs ist einmal jährlich zu entfernen. Weiterhin sollten zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober keine Ernteprodukte, Ernterückstände, Stroh, Heu, Mist etc. im Umkreis von 300 m um die WEA gelagert werden.</p> <p><u>Zeitlich befristete Abschaltung der WEA zu Attraktions-Zeitpunkten:</u> Die geplante WEA ist zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober zu Attraktions-Zeitpunkten (Bodenbearbeitung, Ernte, Mahd, Ausbringung von Festmist) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang am Tag des Bewirtschaftungs-Ereignisses sowie den 3 darauffolgenden Tagen abzuschalten, wenn die Bodenbearbeitung, Ernte etc. im 300 m-Umkreis der geplanten WEA stattfindet und zum Attraktions-Zeitpunkt nicht ohnehin schon eine langfristige Tagabschaltung (vgl. Maßnahme V4ar) erfolgt.</p>	

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Im 1 km-Umfeld der beiden prüfrelevanten Horste befinden sich derzeit keine WEA, so dass es durch das geplante Vorhaben nicht zu einer Umstellung der Brutplätze kommt. Weiterhin werden keine Flugkorridore zu attraktiven Nahrungshabitaten (Horst Nr. 1590: Grünlandflächen südlich/östlich der B199 zwischen Postlow und Görke Ausbau, innerhalb derer sich das Bruthabitat befindet; Horst Nr. 2336: Grünland um Görke Ausbau) verstellt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann jedoch bei verstärkter Frequentierung des WEA-Umfeldes zu Attraktions-Zeitpunkten (z.B. Bodenbearbeitung, Ernte) bestehen; artenschutzrechtliche Konflikte sind durch eine Tagabschaltung zu diesen Zeitpunkten zu vermeiden. Ergänzend dazu ist die Attraktivität des WEA-Umfeldes zu verringern.	
Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen der Art an den Brutplätzen können aufgrund der Entfernung von > 740 m zwischen den Brutplätzen und dem Vorhaben ausgeschlossen werden.	
Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Bei der Art kommt es nicht zu einer physischen Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
Gemäß AAB-WEA ist das Schädigungsverbot hinsichtlich des Wirkfaktors Kollision beim Mäusebussard nicht relevant.	
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweise</u>	
<p>Die Art brüdet insbesondere in feuchten Bereichen von Wäldern sowie an Gewässern des Offenlandes (Moore, Sümpfe, Kleingewässer, Verlandungszonen von Gewässern). Es muss ausreichend Wasser zur Verfügung stehen, damit die bodennahen Nester von Wasser umgeben sind. Zur Nahrungssuche werden landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Feuchtgrünland aufgesucht.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p>Der Kranich unterliegt in M-V seit Jahrzehnten einer positiven Bestandsentwicklung und ist mittlerweile wieder nahezu flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 1.900 – 2.000 Brutpaare geschätzt (LUNG 2016). Dies macht > 40 % des Gesamtbestandes in Deutschland ist. Die Art wird in M-V als ungefährdet eingestuft.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft- Entwässerungsmaßnahmen	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum (r = 500 m)</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<p>Gemäß Kartierung (IRUPLAN 2022) befindet sich ein Brutplatz des Kranichs ca. 275 m nordöstlich der geplanten WEA im Bereich eines Kleingewässers mit umgebenden Feldgehölz. Es besteht eine Betroffenheit des 500 m-Prüfbereichs gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a).</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ist gem. LUNG M-V Einstufung als günstig / gut (B) anzusehen.</p>	
<u>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</u>	
<u>Artspezifische Maßnahmen (V3ar, CEF-Maßnahme):</u>	
<p><u>Bauzeitenregelung:</u> Die WEA ist außerhalb des Zeitraums von Anfang Februar bis Ende Juli zu errichten. Gegen Ende der Brutzeit (bis Ende Oktober) sind keine relevanten negativen Auswirkungen infolge von Bauarbeiten zu erwarten. Davon abweichend ist ein Bau während der Brutzeit möglich, wenn fachgutachterlich ein Nicht-Besatz des Reviers festgestellt wird.</p> <p><u>CEF-Maßnahme:</u> Teile des Feldgehölzes, das sich auf Teilend es Flurstücks 42/1, Flur 1, Gemarkung Postlow, befindet, sind als Kranich-Brutplatz herzustellen, indem durch wasserrückhaltende Maßnahmen im Gehölz eine Habitatsignung für die Art geschaffen wird. Derzeit wird das Gehölz durch kleine Gräben entwässert, weshalb überstaute Bereiche fehlen. Die Funktionsfähigkeit muss vor der auf den Baubeginn folgenden Brutperiode der Art gegeben sein.</p>	

Kranich (*Grus grus*)



Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Baubedingte Störungen, die zu einer Aufgabe des Geleges und damit zur Tötung von Entwicklungsformen der Art führen können, sind durch die genannte Bauzeitenregelung zu vermeiden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zur Vermeidung baubedingter Störungen ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Kranich (<i>Grus grus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Es kommt nicht zu direkten Eingriffen in die Fortpflanzungsstätte [REDACTED] der geplanten WEA. Infolge des Meideverhaltens der Art gegenüber WEA können anlage- und betriebsbedingte Störungen zu einer Aufgabe des Brutplatzes oder zu einer Verminderung des Bruterfolges führen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes wird die genannte CEF-Maßnahme erforderlich.
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</p> <p>Die Arten besiedeln Offenlandschaften und zählen zu den Bodenbrütern, die ihr Nest auf offenen Flächen anlegen. Die Brutdichte und die Flächenwahl variieren bei den Ackerbrütern stark in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die Schafstelze gilt in M-V als häufig, wird jedoch auf der Vorwarnliste geführt. Arten der Roten Liste sind die Feldlerche (Rote Liste 3) und der Wiesenpieper (Rote Liste 2).</p> <p>Gefährdungsursachen</p> <p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust durch Waldsukzession oder intensive landwirtschaftliche Nutzung inkl. vermehrtem Schadstoffeinsatz sowie Versiegelungen 	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum (r = 200 m)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>2022 brüteten die Arten im 200 m-Umkreis der geplanten WEA, so dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen ist.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art Schafstelze ist gem. LUNG MV Einstufung als günstig/gut (B), bei der Feldlerche und dem Wiesenpieper als ungünstig (C) anzusehen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V3ar):</p> <p><u>Bauzeitenregelung:</u> Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. August) der Arten erfolgen. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern oder einen späteren Baubeginn während der Brutzeit zu ermöglichen, kann in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Nutzung beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen eine kontinuierliche Schwarzbrache oder die Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern in dichtem Raster ($\leq 10 \times 10$ m) zur Anwendung kommen (Vergrämung). Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden. In Zeiten längerer Inaktivität auf der Baufläche kann durch das Anbringen von Flatterbändern bzw. durch die Erhaltung der Schwarzbrache, die vor der Brutzeit angelegt wurde, die Besiedlung unterbunden werden. Falls innerhalb der Brutzeit gebaut werden soll, ist eine Ökologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p><u>Ökologische Baubegleitung:</u> Falls mit den Bauarbeiten der geplanten WEA im August begonnen werden soll, muss das Baufeld plus ein 20 m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, können die Arbeiten beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, bedarf es eines gem. § 45 (7) BNatSchG begründeten Ausnahmeantrags an die untere Naturschutzbehörde, dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist. Die Baufeldfreimachung der WEA kann darüber hinaus während der Brutzeit des Kranichs (Februar – Juli) erfolgen, wenn fachgutachterlich im Rahmen von mindestens 3 Begehungen ein Nicht-Besatz des Reviers festgestellt wird.</p>	

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das geplante Vorhaben soll auf einer Ackerfläche errichtet werden, die den bodenbrütenden Arten als Brutstätte dient. Somit besteht die Gefahr der Tötung von Nestjungen oder der Aufgabe von Bruten im Nahbereich der Baustelle. Durch die o.g. Vermeidungsmaßnahmen können direkte oder indirekte baubedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen werden. Eine nennenswerte betriebsbedingte Gefährdung durch Kollision besteht nicht.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden durch eine Bauzeitenregelung bzw. eine Ökologische Baubegleitung ausgeschlossen. Betriebsbedingte Störungen entstehen ebenfalls nicht, da die Arten nur eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber akustischen Reizen aufweist (vgl. KIFL 2010) und daher nur von einer Meidung der WEA im Umkreis von 100 bis 200 m auszugehen ist.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch o.g. Bauzeitenregelung mit ggf. erforderlicher Ökologischer Baubegleitung wird eine direkte Tateinwirkung auf genutzte Brutstätten vermieden.

Aufgrund des geringen Biotopverlustes von ca. 0,28 ha Acker und des ggf. eintretenden Meideverhaltens im näheren WEA-Umfeld ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Die Siedlungsdichte der gegenüber Vertikalstrukturen empfindlichen Arten Feldlerche und Wiesenpieper ist auf intensiv genutzten Ackerflächen so gering, dass diese der WEA ausweichen kann (Scheuchwirkung), ohne dass es zu Revierverlusten kommt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)